Statuten

und

Verwaltungs-Pläne

der

Gärtner-Lehranstalt und Landes-Baumschule

zu

Schöneberg und Potsdam.

Berlin,
bei August Rücker.
1824.

Vorwort.

Ein berühmter Schriftsteller, dem die Landwirthschaft ihre wissenschaftliche Beleuchtung und Begründung verdankt, bezeichnet seine Verdienste um dieselbe aus der Fülle seines herrlichen Gemüths eben so bescheiden als wahr, daß er bemüht gewesen: „sie zu erfreulichem Geschäft des denkenden Menschen zu machen."

Was ihm mit seinem Stoff weit über seine Erwartungen gelungen, verspricht die Gartenkunst viel dankbarer noch zu erfüllen. Schon in ihren untersten Stufen ein edlerer Industrie-Zweig, gehört sie in ihren höheren den schönen Künsten an. Was die Landschaftsmalerei auf der Leinwand ordnet und zusammenstellt, giebt sie in lebenden Bildern. Im Wechsel-Verkehr mit der schönen Baukunst, führt sie ihre Hallen und Vorhöfe weit in die offene Landschaft hinaus. Jetzt schmückt sie die Werke derselben, dann wieder ziert sie mit jenen ihre eigene Bildungen. Gleich der Land- und Forstwirthschaft, den Naturwissenschaften verbunden, bereitet sie diesen ihre Werkstätte zu Versuchen und Prüfung neuer Kombinationen. Als ernährende Gewerke haben Feld- und Waldbau nur einen geringen Theil des Reichthums, welchen die Erde als Genußmittel darbietet, in Pflege genommen. Die größere Zahl und eine weit überwiegende Mannigfaltigkeit, und die edelsten Gattungen der Gewächse und die schwierigsten Kulturen, sind der Gartenkunst verblieben. Gleichwohl hat sie sich bei dem Land- und Forstwirth noch wenig Achtung erworben. Verdrießlich über die mäßi-

gen Beiträge welche sie ihm für seinen Haushalt liefert, blickt jener mit Scheelsucht auf die Betriebs-Mittel die sie seinen Feldern entzieht. Wohl mag der Forstmann sich an ihren schönen Gewächsen und den ästhetischen Formen ihrer Pflanzungen vergnügen, doch sieht er ihre Werke als eitlen Pomp und Luxus an. Es ist billig und wohlgethan, es ist auch möglich beide zu versöhnen. Vieles hat die Gartenkunst schon an den Feldbau abgegeben, den Bau der Kartoffeln, mancherlei Kohl- und Rübenarten, Farbekräuter, Oelgewächse und Schotenfrüchte. Manches hat ihr der Wiesenbau schon abgewonnen. Es kommt zu jener Ausgleichung nur auf Verfolgung jenes Gesichtspunktes an. Möge sie fortfahren in ihrem eigensten Beruf, im Kampfe mit den ungünstigen Elementen unsers Erdstrichs, ihm abzuringen, was die Natur den reicheren Erdstrichen freiwillig giebt. Aber sie beruhige sich nicht, das Errungene nur eben festzuhalten und in sich zu veredeln. Ihr Bestreben sey zugleich dahin gerichtet, ihre Kulturen auf die einfachsten und mindest kostenden Mittel zu versuchen, und ihnen die Eigenschaften und Bedingungen abzusehen, die sie zur weitern Ueberlieferung an Feld- und Waldkultur, zur Maßen-Wirthschaft, geschickt machen. Ihr gemüthliches Ziel sey, die Genußmittel zu besserem Gedeihen der physischen und sittlichen Natur des Menschen, in immer größerer Mannigfaltigkeit und Vollkommenheit, bis in die untersten Klassen der bürgerlichen Gesellschaft zu verbreiten. Auch für denjenigen Theil der Gartenkunst, welcher den schönen Künsten angehört, bleibt noch viel zu thun übrig. Sie hat sich bisher nur zu sehr darauf beschränkt, schöne Einöden zu bilden; statt erfreulicher Anlagen bloße Bilderchen, Lustwäldchen, Parks und Thiergärten. Die lebende Natur ist für bloße Bilder zu reich. Die Möglichkeit aber das Zweckmäßige, das Leben-Erhaltende und Mehrende mit der Schönheit zu vereinigen, ist unendlich. In diesem Sinne gebildet,

werden die Anlagen der schönen Gartenkunst jedes Gemüth ergreifen und diejenige Ehrfurcht erwecken, welche den großen Haufen veredelt und frevelnde Hände zurückhält. Ja — sie kann sich einen Preis erwerben, um welchen von allen schönen Künsten nur die Dichtkunst noch und die Musik mit ihr sich streiten mögen, um den, die ärmste Hütte mit ihren Bildungen zu zieren und beglücken. Endlich ist die Kunst der Wissenschaft noch unendlich viel schuldig geblieben. In der Beschränkung auf botanische Gärten, hat die letztere Resultate erhalten, die noch großer Vervollständigung und Berichtigung bedürfen. Kurz — wir sehen schon manches und ahnen noch viel mehr von demjenigen, was die Gartenkunst der Gewerbsamkeit, den schönen Künsten und Wissenschaften werden kann, und nichts spricht dies deutlicher aus, als die lebhafte Theilnahme, welche der nur vor Kurzem erst gebildete Verein zur Beförderung derselben, bei allen Ständen, bei den ausübenden Künstlern, den Land- und Forstwirthen, den Gartenfreunden, Geschäftsmännern und Gelehrten gefunden hat.

Der Verein selbst stellt sich schon als ein bedeutendes Hülfsmittel zu jenem Zwecke dar, als Sammelpunkt zur Mittheilung neuer Beobachtungen, Ideen und Ansichten, als Vereinigungspunkt der mannigfaltigsten Einsichten und Kenntnisse zu deren Berichtigung, Vervollständigung und weiteren Entwickelung, als Vehikel zur Verbreitung alter und neu gesammleter Kenntnisse, als Reizmittel zur Anstrengung des Gewerbs- und Kunstsinnes, als Vereinigungspunkt zur Unterstützung fördernder Unternehmungen.

Näher dem Zwecke treten die beiden Anstalten, von deren Eröffnung es sich jetzt handelt.

Es kommt vor allen Dingen darauf an, die große Kluft auszufüllen, welche zwischen den in praktischen und wissenschaftlichen Werken schon niedergelegten, von Gelehrten und Kunstfreunden

aufgenommenen und fortgesponnenen Kenntnissen und Ansichten, dann zwischen den Anforderungen der nach gewerblichen Interessen oder Kunstgenuß strebenden Unternehmer auf der einen Seite, und dem Wissen und den praktischen Fertigkeiten der ausübenden Gärtner auf der andern Seite noch statt findet. Was die jetzt in das Leben tretende Lehranstalt zu leisten vermag, kann nur als erste Grundlegung zu jenem Zweck betrachtet werden. Zwar ist der Plan derselben dahin gerichtet, daß Gewerbs- und Kunstgenossen aller Grade ihre Ausbildung darin finden sollen. Auch bietet sich dafür eine seltene Vereinigung von Hülfsmitteln dar. Errichtet im Mittelpunkt einer Landschaft, welche für die Tisch und Tafelbedürfnisse der Hauptstadt arbeitet, unmittelbar angewiesen auf die Gärten der Königl. Schlösser, auf die nach einem großen Plane angelegte Landesbaumschule und einen schon rühmlich bekannten botanischen Garten, gewährt sie ihren Zöglingen als Uebungsstoff den ganzen Reichthum der hier vorkommenden Kulturen und ästhetischen Gebilde, alle auf deren Erleichterung und Veredelung abzweckende und immer vorwärts schreitende Einrichtungen. Sie erwählt die in solchem Verkehr und solchen Bestrebungen befangenen Sachverständigen zu ihren Führern, die im Central-Punkte der Künste und Wissenschaften arbeitenden Kenner zu ihren Lehrern. Neben diesen lebendigen Lehrmitteln bieten sich den Zöglingen die vollständigsten Sammlungen aus der Pflanzen- und Thierwelt imgleichen der aufklärenden Schriften dar. Dabei kommen dem minder vermögenden Theile derselben mannichfache Erleichterungen zu statten, welche die Verbindung der Anstalt mit den vorgedachten Königl. und öffentlichen Gärten und die Dotation der erstern möglich macht, nächstdem aber eine große Zahl und Mannigfaltigkeit von Privatgärten, in welchen sie die ersten Grade der Kunstübung gewinnen und nach bestandener Unterweisung in der Anstalt die gewonnenen Kenntnisse

zu größerer Kunstfertigkeit ausbilden und gleichzeitig zu ihrem Unterhalte benutzen können. Kurz das Etablissement der Anstalt gerade an diesen Orten verspricht genügende Befriedigung sowohl denjenigen, welche lernen, als denjenigen, welche wohlunterrichte Sachverständige begehren. Allein die Zahl der Zöglinge kann nach der eigenthümlichen Einrichtung der Anstalt ein gewisses Maaß nicht überschreiten. Es wäre leicht möglich, daß die Konkurrenz größer würde. Wenn man nicht sofort allen Genüge leisten kann, so ist es doch schon ein großer Gewinn, die eben bereit liegenden Mittel zweckmäßig zu benutzen. Auch ist die Zahl der Zöglinge, welche in der Anstalt selbst und in den Privatgärten unter Nachhülfe der ersteren gebildet werden können, keinesweges so klein, daß man davon nicht schon eine bedeutende Rückwirkung auf die Ausbreitung besserer Kunstfertigkeiten und Einsichten erwarten dürfte, theils unmittelbar von ihnen selbst, theils durch die von denselben in ihren besondern Wirkungskreisen gebildeten Lehrlinge, theils durch die Macht und Wirkung der von ihnen gegebenen Beispiele. Auch schließen die einstweilen wirklich einzurichtenden Lehrstufen mit denjenigen der Gartenkünstler, und die Einrichtung einer höhern auf die wissenschaftliche und Kunstausbildung abzweckenden Klasse ist noch der Zukunft vorbehalten. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß es nur der Andeutung jenes höhern Ziels bedarf, um bei den Zöglingen der obern Stufen unserer Anstalt oder den sonst wahrhaft künstlerisch vorgebildeten Jünglingen das Verlangen danach zu erwecken, und die Mittel zu Einrichtung jenes Lehrkursus sind ohne bedeutende Schwierigkeiten zusammenzustellen.

Mit der Befriedigung nicht geringerer Bedürfnisse als die erste unserer Anstalten hat es die zweite, die in Potsdam zu errichtende Landes-Baumschule zu thun. Soll dem Obstbau in den östlichen Provinzen eine Ausdehnuug gegeben werden, deren er nach bekann-

ten Beispielen in den westlichen Provinzen und Nachbarländern fähig ist, eine bei der Ernährung des Volks und bei der Belebung des innern Verkehrs in Betracht kommende Ausbreitung, so muß den Unternehmern auf ganz andere Weise als bisher vorgearbeitet werden. Die bestehenden Pflanzschulen der Privatleute können nur Einzelnes liefern und ihre Anlagen sind zu beschränkt, daß sie es wohlfeil thun könnten. Man muß Saamen, Wildlinge und reife Bäume in Massen zum Kauf anbieten können und zu solchen Preisen, daß der Unternehmer großer Obstpflanzungen sich sein Material in eigenen Schulen nicht wohlfeiler produciren kann. Auf diesem Wege allein ist es möglich, daß große Pflanzungen schnell entstehen, daß die Unternehmer nicht erst ein halbes Leben an Vorbereitungen verlieren, sondern gleich, wie ihnen der Gedanke und die Neigung kommt, zur Ausführung schreiten können. Nicht minder wichtig als die Förderung der Obstzucht ist die der Anpflanzung von Waldhölzern und Sträuchern. Mit der fortschreitenden Kultur wird die Anzucht von Schlaghölzern auf trocknem Höheboden immer wichtiger. Der Pflug wird sich in unsern Gegenden auf die besseren Bodenklassen beschränken müssen. Die geringeren Arten wird man nützlicher dem Schatten der Waldhölzer überliefern. Ihre Schirmpfanzungen sind dem Weidevieh, wie den Ackerfeldern gedeihlich, und die neuen Obsthaine werden ihrer kaum entbehren können. Nächstdem aber verdienen sie als Mittel ästhetisch geordneter Anlagen Berücksichtigung, theils aus Gesichtspunkten, die oben schon angedeutet sind, theils um alle Reizmittel in Bewegung zu setzen, welche nützlichen Anpflanzungen aufhelfen. Nur wenigen gab die Gunst der Umstände so viel, daß sie bei ihren Werken dem Schönen allein huldigen können. Die große Mehrheit muß ihren darauf abzweckenden Pflanzungen zugleich eine ökonomische Richtung geben. — Das Material zur Anpflanzung von

Wald-

Waldhölzern muß aber aus einleuchtenden Gründen für unsere Zwecken in noch viel größerer Masse und größerer Wohlfeilheit geliefert werden. — Das ist nun das Absehen bei unserer Landesbaumschule, daß sie die große Lücke ausfüllen soll, welche unsere Privat- und Handelsgärtner übrig gelassen haben. Sie wird sich bei ihren Preisen auf die Produktionskosten und einen sehr mäßigen Zuschlag zu denselben beschränken. Die große Ausdehnung ihrer Kultur vermindert jene in geometrischen Proportionen, und sie wird mit denselben und dem auf Vermehrung ihrer Gemeinnützigkeit abzweckenden Zuschlage immer noch hinter den Kosten zurückbleiben, welche sich der Pflanzer von eigener Anzucht seines Materials, berechnen müßte. Sie wird es den Bewohnern ferner Gegenden möglich machen, an diesen Vortheilen ebenfalls Theil zu nehmen, und ihnen zu dem Behufe die obengedachten Zuschläge ganz oder zum Theil erlassen. Sie wird denjenigen, deren Bestellungen sehr ins Große gehen (den Actionairen dritter Klasse) besondere Erleichterungen rücksichtlich der Einzahlung der Kaufgelder, namentlich lange Fristen, mit sehr mäßigen Zwischenzinsen zugestehen. Um mit den Privat- und Handelsgärtens in keine dem Verkehr derselben nachtheilige Konkurrenz zu treten, wird sie jene Vortheile nur denjenigen ganz zuwenden, welche sich ihr als Actionaire anschließen, in geringerem Maaße dieselbe zwar auch denjenigen gewähren, welche ohne als Actionaire beizutreten doch nicht unbeträchtliche Quantitäten von ihr kaufen; bei dem Detailverkauf aber, dem sie sich ohne Beeinträchtigung ihrer wesentlichen, auf die Förderung der Baumzucht gerichteten Zwecken nicht ganz entziehen kann, wird sie den üblichen Handelspreisen folgen. Was ihre Konkurrenz dennoch Unbequemes für den Privat-Gärtner haben möchte, wird theils durch die Aufregung des Sinnes für die Baumkultur und den hierdurch belebten allgemeinen Verkehr, theils auf die Weise, daß sie selbst

sich, als Actionäre das rohe Material zu ihren Kunstprodukten von der Landesbaumschule mit dem geringsten Kostenaufwande und zu jeder Zeit nach Maaßgabe ihres Bedarfs beschaffen können, mehr als zureichend ausgeglichen. — Nächst der Befriedigung einer bedeutenden Nachfrage nach ihren Produktionen und der größtmöglichen Wohlfeilheit derselben, soll die Anstalt zur Beförderung der Anpflanzungen auch auf die Weise wirken, daß sie ihre Arbeiten auf Ermittelung der besten zur Kultur im Großen geeigneten Fruchtbäume und Waldhölzer, aus der Klasse der letzteren besonders der für den Höheboden passenden Baum- und Straucharten richtet. Sie wird zu diesem Behuf und überhaupt zur Förderung sowohl praktischer Kenntnisse als der Wissenschaft, große Versuchsfelder und lebendige Beispielsammlungen von Fruchtbäumen und Sträuchern, solche auch von den nutzbarsten Waldhölzern aufstellen.

Beide Anstalten sind unter die Kuratel des Intendanten der Königl. Gärten und des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues gestellt. Der erstere wird sich derselben bedienen, um sich die Sachverständigen für jene Gärten zu erziehen, und das Material zu den Schmuck- und Prachtanlagen derselben ausarbeiten zu lassen. Der Verein wird dieselben als seine Organe betrachten können, um auf die Kunstausbildung directen Einfluß auszuüben. Es vereinigt sich in dieser Leitung alles was Bürgschaft dafür bietet, daß die neuen Institutionen dem Gewerbe, der Kunst und den Wissenschaften genügen, und sich durch Leistungen hervorthun werden, welche der Königl. Gärten würdig sind. Schon haben der Verein zur Beförderung des Gartenbaues und die Ministerien, Beschlüsse über die Benutzung der Landes-Baumschule genommen, welche dem Sinne entsprechen, in welchem dieselbe gegründet ist. Jener hat auf eine Actie erster Classe einen jährlichen Beitrag von 300 Rthlr. gezeichnet, zu dem Zwecke, um die für diesen Betrag zu beziehenden Bäume als Prä-

mien und zur Unterstützung lehrreicher Unternehmungen zu verwenden. Dasselbe ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten und des Unterrichts geschehen, um Prediger und Schullehrer mit trefflichen Obstbäumen zu versehen, und durch ihr Beispiel auf den großen Haufen zu wirken. Das Ministerium des Innern hat die disponiblen Bestände der Pommerschen und Neumärkschen Meliorations-Fonds im Betrage von 3000 Rthlr. angewiesen und zu einer Aktie zweiter Classe bestimmt, um etwa 18000 Obstbäume an diejenigen Gutsbesitzer jener Provinzen liefern zu lassen, welche sie zur ersten Aufstellung großer Obstfelder verwenden werden. Möge nun das Publikum den gegebenen Beispielen folgen, und sich die Vortheile beider Anstalten ganz in der bezweckten Ausdehnung aneignen. Dasselbe wird damit nicht auf eine ferne Zukunft verwiesen. Die Landes-Baumschule überkömmt gleich jetzt einen unvergleichlich gediehenen Bestand von Sämlingen aller Art, und veredelten Obststämmen der besten Sorten, welche eine Fläche von 15 Morgen dicht bedecken. Die Arbeiten zu ihrer weitern planmäßigen Ausdehnung beginnen schon in diesem Herbste. Sie wird aus den vorhin erwähnten Vorräthen schon manche beträchtliche Lieferungen an diejenigen, welche ihr als Actionaire beitreten, abgeben und außerdem noch manche Nachfrage befriedigen können. Sie sieht sich jedenfalls in dem Stande, in der kürzesten Zeit Bestellungen auf fernerweitige Produktionen zu erfüllen. Ihre Preistabellen sind beigedruckt. In denselben sind diejenigen Gegenstände bemerklich gemacht, welche jetzt schon abgegeben werden können. Die Detail-Verkaufspreise sind nach den mittleren Preisen bekannter Baumschulen regulirt. Die Produktionskosten, welche den Maaßstab der Actien- und Groß-Verkaufspreise abgeben, haben vorerst nur arbitrirt werden können. Wer sich die Vortheile der Actionaire aneignen will, beliebe die Beitrittsurkunde nach den

hinter den Preistabellen für die Actien jeder Classe abgedruckten Entwürfen auszustellen, zu vollziehen, und solche in doppelter Ausfertigung und damit zugleich den Beitrag des ersten Jahres auf eine Actie erster Classe, oder den Capitalsbetrag einer Actie der zweiten Classe, an den Director der Landes-Baumschule postfrei einzusenden, von welchem ihm das Duplikat mit dem Anerkenntnisse der als Acceptation gültigen Einzeichnung in die Bücher der Anstalt zurückgesendet werden wird. Actionaire der dritten Classe müssen sich vor Ausstellung der Beitrittsurkunde mit der Direction über die von ihnen zu bestellende Kaution verständigen.

Behufs der Eröffnung der Gärtner-Lehranstalt sind im Laufe dieses Sommers in dem für die erste Lehrstufe bestimmten Garten zu Schönberg die nöthigsten Vorarbeiten schon gemacht, so daß derselbe vom nächsten Frühjahre ab, seiner Bestimmung gemäß benutzt werden kann. Die baulichen Einrichtungen, um den Lehrlingen in denselben ihr Unterkommen zu verschaffen, können erst im Laufe des nächsten Sommers getroffen werden. Es wird sich aber wohl vermitteln lassen, den Zöglingen schon ein einstweiliges Unterkommen in dem Dorfe Schönberg zu verschaffen. Diejenigen, welche sich schon geschickt gemacht haben, die zweite und folgende Lehrstufen zu betreten, werden schon vom nächsten Frühjahr ab, die planmäßige Aufnahme und Lehrmittel vorfinden. Die Directoren der betreffenden Lehrstufen werden mit denjenigen, welche dieselben benutzen wollen, nähere Abreden darüber nehmen.

Statuten

der

in Schöneberg und Potsdam zu errichtenden Gärtner-Lehranstalt und Landes-Baumschule.

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preussen rc. rc. unser allergnädigster Herr die Errichtung einer Gärtner-Lehranstalt zu Schöneberg und Potsdam, so wie einer Landes-Baumschule am letztern Orte, und die Vorschläge der Ministerien des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wegen Einrichtung und Ausstattung dieser Anstalten, zu genehmigen geruht haben: so bestimmen und verordnen gedachte Ministerien, auf den Grund der allerhöchsten Kabinetsordre vom 20sten August d. J., über die Stiftnng und Verfassung beider Anstalten wie folgt:

I. Autorisation beider Anstalten.

§. 1.

Unter Theilnahme des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preußischen Staaten und der Intendantur der Königl. Gärten, soll zu Schöneberg bei Berlin und in Verbindung mit den Königlichen Gärten zu Potsdam

1) eine Landes-Baumschule zur möglichst ausgedehnten Vervielfältigung von Frucht-Bäumen und Sträuchern, desgleichen von Schmuck-Bäumen und Sträuchern, und in Verbindung mit denselben ein Versuchsfeld zur Kultur besonders nützlicher Holzarten und ein Conservatorium zur Aufstellung kulturwürdiger Frucht-Bäume,

2) eine Gärtner-Lehranstalt,

errichtet werden.

§. 2.

Beide Anstalten sollen, und zwar jede besonders, als Stiftungen zu gemeinnützigen Zwecken die Rechte der Korporationen und daneben die Vorzüge der fiskalischen Anstalten, insbesondere auch die der Gartenbau-

Gesellschaft und der Intendantur der Königl. Gärten zuständige Portofreiheit genießen.

§. 3.

Die Korporationsrechte derselben werden nach den weiterhin folgenden Bestimmungen von den Directoren und Vorsteher-Aemtern der Gartenbau-Gesellschaft und dem Intendanten der Königlichen Gärten ausgeübt.

II. Von der Landes-Baumschule insonderheit.

Allgemeine Bestimmung derselben.

§. 4.

Die Anstalt soll die zu großen Anpflanzungen, sowohl von Obst- als Park-Anlagen, erforderlichen Materialien an Samen, Pflanzen, Sträuchern und Bäumen in der zu solchem Behuf erforderlichen Wohlfeilheit beschaffen.

Sie soll zu diesem Behuf nicht nur den Königl. Gärten, sondern Jedermann im Lande, der sich mit seinen Bestellungen an sie wendet, vorarbeiten.

Ein solcher, auf große Wirkungen berechneter Verkehr muß der Hauptgesichtspunkt bei ihren Anlagen und Einrichtungen seyn. Dies schließt zwar nicht aus, daß ihre Producte und Vorräthe auch in kleinern Quantitäten und im Einzeln verkauft werden. Für diesen Detail-Verkauf sind aber die Preise so zu stellen, daß damit der Verkehr der Privat-Unternehmer von Baumschulen und der Handels-Gärtner bestehen kann.

§. 5.

Die Anstalt gründet und cultivirt ein großes Obstfeld, dessen Umfang vorerst auf 25000 Stämme berechnet wird, theils um ein großes Beispiel aufzustellen, theils um die verworrenen und schwankenden Begriffe von den bauwürdigen Obstarten zu berichtigen und festzustellen, theils dem Publikum die Gelegenheit zu verschaffen, die Natur jeder Art in einer großen Zahl von Exemplaren durch eigene Anschauung zu erkennen, theils um kunstmäßig geordnete Beobachtungen im Großen über die zweckmäßigste Pflege der Obstpflanzungen anzustellen.

§. 6.

Sie wird ein großes Versuchsfeld zur Kultur derjenigen Holzarten aufstellen, welche sich durch besondere Nutzbarkeit und Schnellwüchsigkeit auszeichnen und deshalb zur Anpflanzung (im Gegensatz der natürlichen Wald-Kultur) und zwar auf Höheboden eignen. Sie wird diese Holzarten versuchsweise und comparativ im Großen kultiviren.

Sie wird ihre Zucht zu gleichem Zweck auch auf die zur Einhegung geeigneten Gesträuche richten, und diese heckenförmig halten und erziehen.

§. 7.

Bei allen Kulturen der Landes-Baumschule ist darauf zu sehen und zu halten, daß dieselben zur Erweiterung und Berichtigung der Erfahrungen benutzt und gemeinnützige Kenntnisse verbreitet werden.

§. 8.

Die Pflanzungen der Landes-Baumschule sollen, so viel es mit der zweckmäßigen Einrichtung derselben verträglich ist, mit der Umgegend in ästhetische Verbindung gebracht und zur Ausschmückung derselben benutzt werden.

Dotation der Anstalt und Begünstigung ihres Aufkommens und ihrer Anlagen.

§. 9.

Der Anstalt wird zur Benutzung auf die in Vorstehendem bestimmten Zwecke der Nießbrauch von folgenden Grundstücken überlassen, als

1) die zur Saamen- und Baumschule bestimmte Königl. Plantage in der Berliner Vorstadt von Potsdam, welche jetzt von dem Hofgärtner Krausnick bearbeitet wird, und zwar in ihrem ganzen Bestande an Gartenland, Gebäuden, Bewehrungen und Vorräthen an Sämlingen und Pflanzen,
2) die Benutzung des alten, zu gleichem Behuf eingerichteten, Kirchhofes vor dem Nauenschen Thore, wie solche dem Königl. Hofmarschall-Amte, nach Inhalt der zwischen demselben und der Potsdamer Regierung getroffenen Vereinigung, auf gewisse Jahre überlassen ist, ebenfalls mit den aufstehenden Vorräthen an Sämlingen und Pflanzen,

3) das sonst zu ihren Zwecken erforderliche Terrain aus der Pirschheide und von dem Pirschvorwerk bei Sanssouci, nach Inhalt der zwischen den Ministerien des Innern, der Finanzen und geistlichen Angelegenheiten im Protokolle vom 25sten April d. J. getroffenen Vereinigung.

Die Anstalt mag sich dieser Grundstücke sowohl zur Benutzung auf ihre eigenthümliche Zwecke, als zu den ihre Kulturen vorbereitenden und unterstützenden Neben-Nutzungen bedienen.

Doch kann sie darüber zu fremdartigen Zwecken nicht disponiren, namentlich dieselben weder veräußern noch vererbpachten.

Für den Nießbrauch der zu 1. und 2. erwähnten Grundstücke und die mit denselben ihr übergebenen Vorräthe, vergütet die Anstalt weiter nichts, als daß sie die, wegen des alten Kirchhofes vor dem Nauenschen Thore, von Seiten des Hofmarschall-Amtes gegen die Regierung zu Potsdam für das Schullehrer-Seminarium daselbst übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, und wegen beider Plantagen die auf denselben haftenden Administrations-Rückstände zu übernehmen hat, welche sich bei deren Uebergabe nach der besondern, darüber geführten Rechnung etwa ergeben möchten. Ob in Zukunft für die aus der Pirschheide und von dem Pirschvorwerk ihr zu überlassenden Grundstücke eine Vergütung zu entrichten ist, bleibt nach Inhalt der zu 3. angeführten Verhandlungen weiterem Beschlusse der interessirenden fiskälischen Behörden vorbehalten.

§. 10.

Wegen der weiteren, der Anstalt in Beziehung auf die Anlagen in der Pirschhaide einzuräumenden Begünstigungen, behält es bei den Bestimmungen des vorher erwähnten Protokolls vom 25sten April d. J. sein Bewenden.

§. 11.

Die Intendantur der Königlichen Gärten wird von Jahr zu Jahr die Sämereien von Blumen, Küchengewächsen und Bäumen, welche die Königl. Gärten ausliefern, sammeln lassen, und der Anstalt den entbehrlichen Theil gegen die Kosten der Einsammlung zu weiterem Vertrieb

überlassen. Dasselbe wird Seitens des botanischen Gartens und des neuen Gartens zu Schöneberg geschehen.

§. 12.

Die Intendantur der Königl. Gärten wird den Vorstehern der Anstalt eben so von Jahr zu Jahr Stecklinge und Edelreiser, so viel die Königl. Gärten abgeben können, zur Vertheilung im Lande gegen die Einsammlungs- und Verpackungskosten überlassen.

§. 13.

Zur Aufnahme und weiterer Pflege in den Plantagen der Anstalt, imgleichen zur Aufschmückung ihrer Anlagen werden ihr alle entbehrlichen Vorräthe der Königl. Gärten ebenfalls unentgeldlich überlassen werden.

§. 14.

Wegen der Konkurrenz der Beamten der Königl. Gärten bei dem Betriebe der Anstalt und der Besorgung ihrer Geschäfte durch dieselben, ist unter (§. 37. ff.) das Nähere bestimmt.

Betrieb der Anstalt.

§. 15.

Sie muß sich aus ihren Productionen selbst erhalten.

§. 16.

Dem gemäß, und in Uebereinstimmung mit den §. 4. ff. ausgedrückten Zwecken und Rücksichten, soll ihr Tarif von Jahr zu Jahr regulirt werdrn.

§. 17.

Zur Begründung eines sichern Verkehrs derselben, ferner um ihr eine, nach den Wünschen des Publikums geleitete, Richtung zu geben, und zur Sicherstellung derjenigen, welche ihre Unternehmungen auf die Productionen derselben gründen, sollen an Einwohner der Königl. Staaten Actien ausgegeben, und den Actionairen vor allen andern Konkurrenten besonders mäßige, den Productionskosten möglich nahe kommende, insbesondere den Zutritt entfernter Theilnehmer begünstigende Preise und die Ausführung großer Unternehmungen erleichternde Bedingungen, gestellt werden.

§. 18.

Die Königl. Garten-Intendantur wird als beständiger Actionair der Anstalt rücksichtlich des Preises die Vortheile der nächst wohnenden Actionaire, außerdem aber in Betracht der bedeutenden Leistungen, welche von derselben und sonst aus den öffentlichen Fonds zu Gunsten der Anstalt gemacht werden, den Vorzug genießen, daß sie ohne weitere Bestellung die jedesmal vorhandenen Producte für die vorgedachten Preise, wie es die Anlagen in den Königl. Gärten eben fordern, in welcher Art es immer sey, bis zur Hälfte der Vorräthe vorwegnehmen kann.

Es wird mit derselben ein laufendes Conto über etwanige Einschüsse und die ihr dagegen in Rechnung zu stellenden Lieferungen gehalten.

Die Anstalt leistet wegen des ihr zur Last bleibenden Saldo am Jahresschluß nur durch ihre in späteren Jahren abzugebenden Productionen, Zahlung. Die Intendantur bezahlt dagegen den ihr zur Last bleibenden Saldo am Jahresschlusse baar.

§. 19.

Der beigefügte Einrichtungs- und Betriebsplan dient vorläufig zur Norm, kann aber von den interessirenden Behörden, jedoch mit Aufrechthaltung der in den Statuten getroffenen Bestimmungen, abgeändert und modificirt werden.

III. Gärtner-Lehranstalt.

Nähere Bestimmungen über den Umfang derselben.

§. 20.

Die Gärtner-Lehranstalt soll eine fortlaufende Reihe von Bildungsstufen, sowohl für den bloß handwerksmäßigen, als künstlerischen Betrieb der Gärtnerei darbieten.

§. 21.

Es werden dabei drei Abtheilungen unterschieden, als:

1) Gärtner. Ihre Unterweisung beschränkt sich auf zwei Stufen, als:

Erste Stufe.

a. Bau der Garten- und Handelsgewächse und die Blumenzucht.

Zweite Stufe.

b. Zucht der Obst- und Schmuckbäume, Frucht- und Ziersträucher. Ihre Ausbildung ist vornämlich auf die Manipulationen dieser Kulturen und vorzugsweise Uebung in denselben berechnet.

Zweite Abtheilung und dritte Stufe.

2) Kunstgärtner, welche nach vorgängiger Einübung der zu 1. gedachten Fertigkeiten für die Partie der Treibereien kunstgerecht ausgebildet werden.

Dritte Abtheilung und vierte Stufe.

3) Gartenkünstler, deren Ausbildung zwar auch auf practische Uebung in den Kunstfertigkeiten der vorgedachten beiden Abtheilungen, hauptsächlich aber auf den rationellen Betrieb jener Kulturen, Veranschlagung, Direction und Berechnung derselben und darüber hinaus auf Uebung und Unterricht in der botanischen und bildenden Gartenkunst gerichtet ist.

Dotation der Anstalt und Anweisung der Gelegenheiten zur practischen Uebung der Lehrlinge.

§. 22.

Der Garten des ehemals Schütze'schen, neuerdings für das botanische Herbarium erworbenen Etablissements in dem Dorfe Schöneberg bei Berlin, wird der Anstalt sowohl als Uebungsplatz für die Lehrlinge derselben, als zum Nießbrauch überwisen. Gleichmäßig werden ihr die auf der Dorfsseite des Gartens belegenen Oekonomiegebäude überlassen, und sollen dieselben weiter nach Maaßgabe ihrer Zwecke ausgebaut und eingerichtet werden. Dem botanischen Garten bleibt aber

1) das Eigenthum des ganzen Grundstücks vorbehalten, insbesondere bleiben

2) das zu demselben gehörige, resp. zur Unterbringung des Herbariums und zu den Versammlungen der Gartenbau-Gesellschaft bestimmte, Hauptgebäude, imgleichen

3) Die zwischen den Oekonomiegebäuden belegene, für einen Custos

des Herbariums bestimmte Wohnung, von dem der Anstalt überwiesenen Nießbrauch ausgeschlossen.

4) Müssen die zunächst dem Hauptgebäude (2.) belegenen, zur Dekoration desselben bestimmten Plätze in dem von der Direction des botanischen Gartens ein für allemal zu bestimmenden Umfange ihrer Bestimmung erhalten bleiben.

5) Für den Fall, wenn die nach vorstehendem der Anstalt zum Nießbrauch überlassenen Grundstücke, zu eigenen Zwecken des botanischen Gartens, für welche dieselben erworben sind, gebraucht werden, bleibt deren Zurücknahme zwar vorbehalten; doch wird die Versicherung ertheilt, daß dies nicht ohne dringende Veranlassung und ohne den Vorstehern eine angemessene Frist zur anderweitigen Unterbringung der auf jene Lokalität berechneten Einrichtungen zu gewähren, und jedenfalls nur auf den Grund deshalb einzuholender Immediat-Entscheidung geschehen soll.

§. 23.

Der Anstalt wird ferner nach Inhalt des beigefügten Einrichtungs- und Betriebsplans gestattet, den Königl. botanischen Garten bei Schöneberg, imgleichen die Königl. Gärten bei Potsdam und auf der Pfaueninsel zum Unterrichte ihrer Zöglinge zu benutzen; und soll ihr diese Gelegenheit zur Erfüllung ihrer Zwecke, wiewohl ihr kein bestimmter Anspruch auf deren Fortdauer eingeräumt wird, doch ohne dringende Veranlassung und ohne Immediat-Entscheidung nicht entzogen werden.

§. 24.

Die Anstalt wird zu ihrer Subsistenz ein Zuschuß von 1000 Rthlr. jährlich aus den Staatskassen bewilligt, zahlbar vom 1sten Januar d. J. ab.

Einrichtungsplan.

§. 25.

Die Einrichtung der Anstalt, die Anordnung der Lehrmittel, die Unterbringung der Zöglinge und die Hülfsmittel zur Erleichterung ihres Unterhalts werden vorerst nach dem beigefügten Plane statt haben, dessen

Abänderung und Modification den hiebei interessirenden Behörden vorbehalten bleibt.

§. 26.

Die Zöglinge der Anstalt stehen unter der Disciplin ihrer Lehrer und Vorsteher.

Vorbehalt wegen Erweiterung der Gärtner-Lehranstalt.

§. 27.

Es bleibt den interessirenden Behörden überlassen, Behufs weiterer wissenschaftlicher und Kunst-Ausbildung der Techniker dieses Faches, in Berlin eine Vereinigung von Künstlern und Gelehrten zu einer Lehranstalt zu bewirken. In dieser werden die Zöglinge

1) die Feldmeßkunst in mathematischer Begründung (die mechanische Fertigkeit haben sie in den vorhergehenden Bildungsstufen gewonnen) studiren und erlernen.

2) Sie werden die Landschafts-Malerei unter drei Gesichtspunkten erlernen:

   a. als Kopisten nach vorgelegten Blättern,

   b. als Kopisten nach der Natur,

   c. als Erfinder erfreulicher Landschafts- und Gartenscenen.

3) Sie werden die allgemeine Naturgeschichte und die Pflanzenkunde, insbesondere Physik, Chemie gleich den Akademikern studiren.

4) Sie werden sich die Kenntnisse zu eigen machen, welche auf dem für die Forstwissenschaft gebildeten Lehrstuhle gelehrt werden.

5) Sie werden einen, auf die ökonomischen und ästhetischen Gebäude angewandten Cursus der Baukunst machen.

6) Sie werden einen auf die Landwirthschaft, jedoch in besonderer Anwendung auf den Gartenbau berechneten Cursus machen.

7) Sie werden fortfahren, sich in Zusammenstellung von Gärtenplänen und

8) Fertigung von Anschlägen, in der Anwendung auf ihren Beruf zu üben.

Für diese Stufe der Ausbildung wird ein dreijähriger Cursus bestimmt.

Die Zöglinge müssen sich ganz aus eigenen Mitteln erhalten und die Kosten des Unterrichts bezahlen.

Sie genießen die Rechte und Vorzüge der Akademiker und werden als solche immatriculirt.

§. 28.

Wiewohl die Benutzung dieser Anstalt Keinem versagt werden soll, welcher die im §. 16 des Einrichtungsplans der Gärtner-Lehranstalt bezeichneten Vorkenntnisse mitbringt, und den Gartenbau in dreijähriger oder längerer Uebung practisch erlernt hat: so können doch nur solche Zöglinge mit den Vorrechten der Akademiker und dereinst zur Prüfung für den Grad eines Candidaten der botanischen und bildenden Gartenkunst angenommen werden, welche entweder der §. 17 ff. a. a. O. bezeichneten Lehrcursus gemacht, oder sich bei ihrer Aufnahme den Prüfungen der Vorsteher-Aemter aller Klassen dieses Lehrkursus unterworfen, und von demselben das Zeugniß No. 1 beigebracht haben.

§. 29.

Sie bestehen am Ende ihrer Studien eine Prüfnng vor dem Vorsteher-Amt, uuter Zuziehung der Inspectoren der Lehranstalten zu Schöneberg und Potsdam, über welche ihnen ein Zeugniß als Kandidaten der botanischen und bildenden Gartenkunst ertheilt wird. In dem Zeugnisse soll die Gattung von Kenntnissen und Fertigkeiten, in welchen sich der Zögling besonders ausgezeichnet, zusammt den Mängeln seines Wissens und seiner Fähigkeiten ausgedrückt werden.

§. 30.

Es wird darauf Bedacht genommen werden, Fonds zu ermitteln, um die Kandidaten der botanischen und bildenden Gartenkunst in Stand zu setzen, Kunstreisen in das Ausland zu machen. Es soll damit der Zweck verbunden werden, dem Verein zur Beförderung des Gartenbaues von den Fortschritten der Kunst gründlich untersuchte und vollständig entwickelte Nachrichten zu verschaffen. Dergleichen Bewilligungen können jedoch nur denjenigen ertheilt werden, welche sich die Landessprache desjenigen Landes, wohin sie ihre Kunstreise richten, eigen gemacht haben.

IV. Beamte beider Anstalten.

§. 31.

Bei der ersten zu Schöneberg errichteten Lehrstufe wird ein Gärtner angestellt, welchem die Fähigkeit beiwohnt, junge Leute in Ordnung zu halten, und ihnen Anleitung zur tüchtigen Ausübung ihres Berufs zu geben. Er muß mitarbeiten, der Vorarbeiter und das Vorbild seiner Zöglinge seyn.

Von ihm wird alles gefordert, was die ordnungsmäßige Bestellung und Instandhaltung des Gartens, die planmäßige Beschäftigung der Lehrlinge, die Ordnung in den Instituts- und Oekonomiegebäuden und in dem Haushalt des Instituts und seiner Zöglinge betrifft.

§. 32.

Die Remuneration des Gärtners besteht in freier Dienstwohnung, Deputat an Holz zur Feuerung und einem vorerst fixirten Gehalte, welches ihm späterhin, wenn der Betrieb des Gartenbaues erst ganz geregelt seyn wird, bis zur Hälfte in einer, mit dem größern oder geringern Gewinne steigenden und fallenden Tantieme vom Ertrage des Gartenbaues gewährt werden soll. Er kann während der ersten fünf Jahre nach halbjähriger Kündigung entlassen werden. Bewährt er sich in dieser ersten Periode, so wird er auf andere zehn Jahre angenommen; nächstdem aber auf Lebenszeit angestellt. Wird er in der zweiten Dienstperiode unfähig zur Fortsetzung seines Dienstes: so erhält er den dritten Theil des Normalgehalts; trifft ihn jenes Schicksal in der dritten Periode, so erhält er zwei Drittel davon an Pension.

§. 33.

Der bei dem botanischen Garten zu Schöneberg angestellte Inspector Otto übernimmt

1) die Direction und Beaufsichtigung der für die erste Lehrstufe bestimmten Anstalt. Der für die letztere angestellte Gärtner ist ihm subordinirt. Die Zöglinge der Anstalt haben sowohl seinen unmittelbaren, als den durch den Institutsgärtner ihnen zugehenden Anweisungen Folge zu leisten.

2) Er ertheilt gemeinschaftlich mit dem ihm beizugebenden Gehülfen den mündlichen Unterricht an die Lehrlinge der ersten Stufe.

3) Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der in Schöneberg für die Gartenkünstler eingerichteten Klassen und der hierauf angewiesentn Zöglinge und in Vereinigung mit dem ihm zugeordneten Gehülfen, Lehrer derselben.

Er nimmt den Titel eines Directors der Gärtnerschule zu Schöneberg an.

§. 34.

Zu seiner Unterstützung, sowohl in diesen als seinen Berufsgeschäften in unmittelbarer Beziehung auf den botanischen Garten, wird ihm ein Gehülfe mit dem Prädicat eines Gartenkonducteurs beigeordnet, welcher die Qualification eines Gartenkünstlers haben, in der Feldmeßkunst und der Entwerfung und Zeichnung von Gartenplänen und im Rechnungswesen besonders geübt seyn muß. Die Annahme und Entlassung dieses Gehülfen bleibt dem Inspector ganz überlassen. Der letztere ist jedoch für die stetige und gehörige Besetzung der Stelle zu sorgen verpflichtet, muß sich auch über die Qualification des anzunehmenden Gehülfen gegen das Vorsteheramt ausweisen. Zur Remuneration dieses Gehülfen wird aus der Kasse der Lehranstalt die Hälfte des für denselben im Einrichtungsplan bestimmten Gehalts hergegeben. Die andere Hälfte des Gehalts wird aus der Kasse des botanischen Gartens hergegeben.

Dieser Garten-Konducteur ist zugleich Rechnungsführer des Kassenwesens für die Lehrstufen zu Schönberg.

§. 35.

Für die Zöglinge der zweiten und dritten Bildungsstufe (consl. §. 21.) sind die in der Landes-Baumschule und den Königl. Garten angestellten Hofgärtner die Lehrherrn in den practischen Uebungen und Manipulationen. Sie werden dafür durch ein im Einrichtungsplan bestimmtes Lehrgeld remunerirt.

§. 36.

Der mündliche Unterricht der Lehrlinge zweiter Stufe wird von einem

Hülfslehrer des Gymnasiums oder des Schullehrer-Seminars zu Potsdam ertheilt, welcher dafür aus der Kasse der Gärtnerschule remunerirt wird.

§. 37.

Das für die bildende Gartenkunst bei der Direction der Königl. Gärten zu Potsdam angestellte Mitglied, für jetzt der Gartendirector Lenné, übernimmt in Beziehung auf beide Anstalten folgende Functionen:

1) Die Direction der Lehrstufen, welche auf die Potsdammer Gärten angewiesen sind. Dem zufolge übt er die Disciplin über die Zöglinge jener Lehrstufen.

2) Den mündlichen Unterricht der Bildungsstufe für die Kunstgärtner, desgleichen der in Potsdam eingerichteten Klasse der Gartenkünstler und die practische Anleitung der letzteren, alles dies in Vereinigung mit dem ihm beizugebenden Gartenkonducteur.

3) Die Direction der Landes-Baumschule.

Er nimmt den Titel eines Directors der Landes-Baumschule an, und bezieht in dieser Eigenschaft eine Tantieme von den Erträgen derselben.

§. 38.

Ihm wird zu seiner Unterstützung, sowohl in diesen, als seinen übrigen bezüglich auf die Königl. Gärten ihm obliegenden Geschäften ein Gehülfe mit dem Prädicat eines Gartenkonducteurs zugeordnet, wegen dessen Qualification und Dienstverhältniß die im §. 34 getroffenen Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden. Die Remuneration desselben erfolgt zur Hälfte aus der Kasse der Landes-Baumschule, zur andern Hälfte aus der Kasse der Gärtner-Lehranstalt.

§. 39.

Die beiden Directoren der Gärtner-Lehranstalt (§. 33. 37.) bilden in Vereinigung mit einem auf je drei Jahre zu erwählenden Abgeordneten des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, das Vorsteheramt jener Anstalt. In dem Vorsteheramte vereinigt sich die gesammte Verwaltung und Leitung der äußern und innern Angelegenheiten der Gärtner-Lehranstalt, soweit dieselben nicht einzelnen Unterbeamten überwiesen oder dem Vereine

selbst und der Intendantur der Königl. Gärten vorbehalten sind. Sollte der im §. 27 angedeutete wissenschaftliche Lehrcursus zu Stande kommen: so wird dafür ein besonderes Vorsteheramt gebildet werden.

§. 40.

Die Lehrherrn und Lehrer der Gärtnerschule üben die Disciplin über die Zöglinge der Anstalt durch Zurechtweisung derselben und erforderlichen Falls durch Verweise. Strafen bis zu dreitägiger Einsperrung können von dem Director, längere, jedoch das Maaß von vierzehn Tagen nicht übersteigende Strafen, nur vom Vorsteheramte verfügt werden. Subjecte, welche Verbrechen begehen, durch Sittenverderbniß der Anstalt Gefahr drohen, sich faul und widerspenstig erweisen, und dieserhalb ohne Erfolg schon einmal mit dem größeren Strafmaaß belegt sind, werden ohne Weiteres durch das Vorsteheramt entfernt.

§. 41.

Der bisher zur Pflege der Saamenschule für die Königl. Gärten bestimmte Hofgärtner Krausnick geht zur Landes-Baumschule als erster Gärtner derselben mit über und wird aus der Kasse derselben eine angemessene Entschädigung für die Tantieme erhalten, welche er bisher aus jener bezog. Im Uebrigen bleibt er sowohl wegen seines Gehalts, als der ihm hinsichtlich der Königl. Gärten obliegenden Functionen in seinen bisherigen Verhältnissen.

§. 42.

Das übrige zur Kultur der Landes-Baumschule erforderliche Personal wird auf Kündigung angenommen; vorbehaltlich des Beschlusses der Behörden über die bleibende Anstellung eines oder des andern Beamten, wenn dieselbe in Zukunft nöthig befunden werden sollte.

§. 43.

Zur Kassenführung der Landes-Baumschule und der Hauptkasse der Gärtner-Lehranstalt wird ein besonderer Rendant angestellt.

Dieser Beamte wird dem Director der Potsdammer Anstalten zugleich als Sekretair und Kalkulator beigegeben. Der Secretair ist auch

zur Fertigung aller bei dieser Geschäftsführung erforderlichen Reinschriften verpflichtet.

Das Gehalt desselben wird aus den Mitteln der Landes-Baumschule hergegeben.

§. 44.

Alle innere und äußere Angelegenheiten der Landes-Baumschule werden von dem Director derselben (§. 37.) verwaltet, soweit solche nicht dem Intendanten der Königl. Gärten und dem Verein zur Beförderung des Gartenbaues speciell vorbehalten sind. Uebrigens werden die nach Vorstehendem erforderlichen neuen Anstellungen bei beiden Anstalten nur nach und nach, wie es die Ausbildung der letztern nöthig macht, vorgenommen.

V. Nähere Bestimmungen über die Konkurrenz des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues und der Intendantur der Königl. Gärten.

§. 45.

Von der Theilnahme des Vereins an der Gärtner-Lehranstalt und Landes-Baumschule wird vornämlich erwartet, daß derselbe auf deren möglichst vollkommene Ausbildung als Mittel zur Erweiterung und Verbreitung der Kenntnisse im Fache der Gärtnerei, unter den Gesichtspuncten des Gewerbes, der Kunst und Wissenschaft, nicht minder zur Erleichterung und Beförderung der Privatindüstrie und Unternehmungen in diesem Kulturzweige hinwirke.

Der Intendant der Königl. Gärten wird jene Zwecke durch liberale Gestattung aller Hülfsmittel unterstützen, welche die Königl. Gärten zur Beförderung der betreffenden Anstalten darbieten. Er wird zugleich darauf halten, daß durch diese Benutzung der Königl. Gärten und ihres Beamtenpersonals weder die eigenthümliche Bestimmung derselben, noch die geziemende Ordnung auf irgend eine Weise beeinträchtigt, die in jenen Anstalten dargebotenen Mittel zu vollkommener Bearbeitung und Ausbildung

der Königl. Gärten gehörig benutzt und in dem Betriebe des Ganzen Uebereinstimmung und Einheit erhalten werde.

§. 46.

Die Einwirkung beider Behörden auf die betreffenden Anstalten ist doppelter Art, nämlich, erstens eine bloß unterstützende und zweitens eine mitverwaltende.

In der ersteren Beziehung wird von der Theilnahme des Vereins an der Gärtner Lehranstalt insbesondere erwartet:

1) daß derselbe von den Lehrplänen und ihrer Ausführung Kenntniß nehme und sich mit den Mitteln zur Verbesserung derselben beschäftige,
2) daß er insbesondere die Zusammenstellung zweckmäßiger Lehrbücher bewirke, welche bei dem Unterrichte der verschiedenen Stufen und Klassen zum Grunde gelegt werden, und gewissermaßen den Kreis dessen beschreiben, was der Lehrling jeder derselben wissen und über dessen richtige und deutliche Auffassung er sich bei der mündlichen Prüfung am Schlusse der Stufe und des Cursus ausweisen muß.
3) Daß er auf Ermunterung der Lehrer und Schüler wirke.
4) Daß er sich mit den Mitteln beschäftige, minder begüterten Zöglingen ihre Ausbildung zu erleichtern, und überhaupt der Anstalt bei ihren Geldbedürfnissen Hülfe zu leisten.

In besonderem Bezuge auf die Landes-Baumschule aber, daß derselbe auch hier

5) mit seinen Rathschlägen und Geldmitteln zur Beförderung der Zwecke derselben einwirke.
6) Die Benutzung ihrer Productionen zur Belebung der Industrie und des Sinnes für zweckmäßige Unternehmungen vermittle, endlich
7) daß derselbe Anlaß nehme und die besondere Kulturstücke der Gärtner-Lehranstalt und der Landes-Baumschule benutze, um zweckmäßig angeordnete und geleitete Versuche und Beobachtungen zur Bereicherung der Kunst und Wissenschaft zu veranstalten.

Der Intendant der Königl. Gärten wird außer den im §. 45 bezeichneten Beihülfen, insbesondere die ihm zuständige Autorität einlegen, um

die auf die Königl. Gärten berechneten Bildungsmittel der Lehranstalt und die in demselben dargebotene Gelegenheit zur Unterstützung der Zöglinge möglichst nutzbar für dieselben zu machen.

§. 47.

Nächst der von dem Vereine durch Abordnung eines Mitgliedes zu dem Vorsteheramte der Gärtner-Lehranstalt auszuübenden Theilnahme an der Verwaltung, konkurrirt derselbe, ferner als Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich mit dem Intendanten der Königl. Gärten bei folgenden Gegenständen:

1) Durch Kontrolle der statuten- und planmäßigen Verwaltung beider Anstalten.
2) Abänderungen in den Verwaltungsplänen dürfen ohne beider Zustimmung nicht vorgenommen und die Dienstinstructionen der Beamten müssen von ihnen genehmigt werden.
3) Sie setzen die Etats fest, und fortdauernde, noch nicht etatsmäßige Ausgaben sind von ihrer Genehmigung abhängig.
4) Die Rechnungen werden von ihnen abgenommen und dechargirt.
5) Zur Erwerbung von Grundstücken und zur Disposition über die Substanz der schon erworbenen, imgleichen über die Nießbrauchsrechte, welche den Anstalten eingeräumt sind, ist ihre Zustimmung erforderlich.
6) Sie konkurriren bei jährlicher Festsetzung der Tarifs der Landes-Baumschule.

§. 48.

Der Verein zur Beförderung des Gartenbaues übt die ihm nach §. 47 zuständige Theilnahme an der Verwaltung durch einen beständigen Ausschuß, welcher aus drei Mitgliedern besteht, deren eines aus den in Potsdam wohnenden Theilnehmern der Gesellschaft zu erwählen ist. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden auf sechs Jahre gewählt, so daß von zwei zu zwei Jahren eins ausscheidet (die Mitglieder der ersten Wahl also resp. nach zwei-, vier- und sechsjähriger Dienstleistung); jedoch kann das ausscheidende Mitglied wieder gewählt werden.

§. 49.

Der Geschäftsgang wegen dieser zu gemeinschaftlicher Wahrnehmung von Seiten des Intendanten der Königl. Gärten und des Ausschusses des Vereins gehörigen Angelegenheiten ist folgender:

1) Alle Anträge und Berichte gelangen an den Intendanten der Königl. Gärten.

2) Dieser verständigt sich mit dem Ausschusse des Vereins wegen der darüber zu fassenden Beschlüsse, entweder durch schriftliche Mittheilung, oder durch persönliche Rücksprachen in periodischen oder außerordentlichen Zusammenkünften, welche unter seinem Vorsitze und seiner Leitung in dem zu den Versammlungen des Vereins bestimmten Local statt haben.

3) Der Regel nach beschließt der Ausschuß gemeinschaftlich mit dem Intendanten ohne weitere Rückfrage bei dem Verein.

Nur in den §. 47. No. 5 benannten Fällen bedarf es der Zustimmung des letztern; desgleichen in allen den Fällen, wenn dem Verein, als solchem, die Mitwirkung zur Unterstützung der Unternehmungen, insbesondere neue Verpflichtungen angesonnen werden sollen. Auch bleibt es den Mitgliedern des Ausschusses unbenommen, in Angelegenheiten, welche Aufschub gestatten, mit dem Verein, oder dessen Vorstehern, Rücksprache zu nehmen, und ihre Meinungen dem Beschlusse derselben zu unterwerfen.

4) Findet eine Einigung zwischen dem Intendanten und dem Ausschusse nicht statt, so steht es bei dem ersteren, die Angelegenheit mit der zu 3 gedachten Wirkung entweder selbst, oder durch ein Mitglied des Ausschusses bei dem Verein zum Vortrage, oder aber dieselbe sogleich auf dem §. 51 bestimmten Wege zur Entscheidung zu bringen.

5) In den Fällen, wenn die Sache dem Vereine zum Beschlusse vorzutragen ist, bedarf es doch der im §. 24 der Statuten desselben bestimmten Ankündigung nicht; es genügt vielmehr, wenn davon dem Director vor Eröffnung der Versammlung Anzeige gemacht wird. Nur in dem Falle, wenn der Verein neue Verpflichtungen überneh-

men

men soll, muß die Bestimmung der angeführten Vorschrift zur Ausführung gebracht werden.

6) In Fällen, welche keinen Aufschub gestatten, ist der Intendant die Angelegenheit nach seinem Ermessen anzuordnen und ausführen zu lassen befugt, wenn auch nur ein Mitglied des Ausschusses seinem Beschlusse beitritt; sind aber sämmtliche Mitglieder desselben anderer Meinung, so muß die Anordnung nach deren Beschluß getroffen werden.

7) Die Instructionen und Anweisungen der Vorsteher und Beamten beider Anstalten werden, auf den Grund der genommenen Beschlüsse oder höherer Entscheidungen von dem Intendanten der Königl. Gärten erlassen.

§. 50.

Im Uebrigen ist sowohl der Verein zur Beförderung des Gartenbaues und dessen Ausschuß, als der Intendant der Königl. Gärten von dem Vorsteheramte der Gärtner-Lehranstalt und dem Director der Landes-Baumschule über diese Anstalten alle und jede ihnen zusagende Auskunft zu erfordern befugt. Doch wird sich die Gesellschaft dieserhalb der Regel nach an ihren Abgeordneten bei dem Vorsteheramte der Lehranstalt und ihrem Ausschuß wenden, von welchen erwartet wird, daß sie sich in so vollständiger und ununterbrochener Kenntniß von der jedesmaligen Lage der Anstalten halten werden, um die erforderten Auskünfte jeder Zeit aus eigener Wissenschaft und Ueberzeugung geben oder doch bestätigen zu können.

VI. Einwirkung der Ministerien.

§. 51.

In allen Corporationsangelegenheiten beider Anstalten, zu welchen es verfassungsmäßig der Genehmigung des Staates bedarf, und überhaupt in allen das Oberaufsichtsrecht desselben betreffenden Angelegenheiten, ressortiren solche vor das Ministerium des Innern; dessen Entscheidung tritt insbesondere ein, wenn der Verein zur Beförderung des Gartenbaues und resp. dessen Ausschuß sich mit dem Intendanten der Königl. Gärten zu

einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können. Auch ist dessen Genehmigung zu den jährlichen Preisregulierungen bei der Landes-Baumschule und zu neuen Bestimmungen wegen der Actionaire einzuholen.

In den an das gedachte Ministerium gebrachten Angelegenheiten der Gärtner-Lehranstalt wird dasselbe in Einverständniß mit dem Königl. Ministerio der geistlichen Angelegenheiten und des Unterrichts verfahren.

Urkundlich doppelt resp. für die Intendantur der Königl. Gärten und den Verein zur Beförderung des Gartenbaues ausgefertigt. So geschehen und gegeben zu Berlin am 27ten September 1823.



Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Einrichtungs- und Betriebsplan

der

Gärtner-Lehranstalt zu Schöneberg und Potsdam.

Unterweisung und Unterbringung der Lehrlinge.

§. 1.

Wiewohl jeder im §. 21 der Statuten genannten Stufen der Lehrlinge ein besonderer Bildungsstoff angewiesen ist; so ist es doch keinesweges die Meinung, daß die Uebung und Unterweisung der Zöglinge darauf beschränkt werden soll. Er macht nur den Hauptgegenstand der in derselben vorkommenden Kulturen aus. Außerdem erhalten aber die Lehrlinge nicht nur die Anleitung zur Ausbildung in allgemeinen, den Gartenbau unterstützenden Kenntnissen, sondern sie treiben neben dem Hauptgegenstande ihrer Uebungen auch andere, wozu sich örtlich die Gelegenheit darbietet. Insbesondere wird bei der Anordnung des Lehrcursus darauf Bedacht genommen, daß in den untern Stufen schon Vorbereitungen der folgenden statt finden, so daß nicht bloß diejenigen, welche den ganzen Cursus verfolgen können und wollen, in der untern auf die späteren vorbereitet werden, sondern auch diejenigen, welche ihre Laufbahn in jenen beschließen müssen, doch das Nöthigste von demjenigen kennen lernen, was in den höheren Klassen vollständig und gründlich gelehrt wird.

§. 2.

Bei der ersten und zweiten Stufe wird der Unterricht so gestellt, daß die Bedürfnisse eines Privatmannes befriedigt werden, der einen Garten als Zubehör eines Landguts besitzt, den ökonomischen Nutzen als Zweck desselben betrachtet, und an eigentlichen Kunstkenntnissen von seinem Gärtner nur so viel verlangt, daß er seine Mistbeete und Blumenstücke pflege, ein mäßiges Glashaus in Ordnung halte und bei der Ausführung eines vorgezeichneten, auf ästhetische Ordnung abzweckenden Gartenplanes nichts verderbe.

§. 3.

Zur Unterweisung und zum Unterricht für die erste Stufe der Gärt-

ner ist der Garten bestimmt, welcher zu dem für das Herbarium erworbenen Etablissement in Schöneberg gehört.

Es wird hauptsächlich auf die Kultur der im Freien zu erbauenden Garten- und Handelsgewächse, imgleichen auf Blumenzucht im Freien und unter Glas eingerichtet. Möchte die Fläche zu dem ersteren Zwecke nicht zureichend befunden werden und insbesondere die Zahl der Zöglinge so anwachsen, daß dieselben in dem neuen Garten nicht genugsam Beschäftigung finden, so bleibt es vorbehalten, für Rechnung der Anstalt auf der Schönerberger Feldmark so viel Land zu pachten, um die Kräfte der Zöglinge vollständig zu benutzen und ihnen genugsame Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu geben.

Außer den vorgenannten Hauptgegenständen der Kultur wird daselbst die Treiberei von feineren Gartengewächsen in Mistbeeten statt finden und eine Baumschule errichtet werden, um den Zöglingen schon einige Vorkenntnisse auch in diesen späterhin gründlicher zu lehrenden Zweigen der Gartenkunst beizubringen und die ihnen bei den Hauptkulturen übrig bleibende Zeit, möglichst nützlich zu verwenden.

§. 4.

Die zweite Stufe umfaßt die Unterweisung in der Zucht der Frucht- und Schmuck-Bäume und Sträucher in der bei Potsdam zu errichtenden Landes-Baumschule und den Königl. Gartenrevieren daselbst.

§. 5.

Unterrichtsplan für die Zöglinge der ersten Stufe zu Schöneberg:

1) Es liegt den Zöglingen alle und jede Handarbeit bei dem Gemüse- und Handelsgewächsbau und der Blumenzucht sowohl im Freien als dem für dieselbe bestimmten Glashause im neuen Etablissement zu Schöneberg ob.

2) Sie helfen bei den im Freien vorzunehmenden Arbeiten des botanischen Gartens.

3) Neben den practischen Uebungen in diesen Kulturen werden ihnen zu einiger Begründung ihres Wissens und zur Befestigung der von ihnen in Ausübung gebrachten Kunstregeln mündliche Vorträge gehalten:

a. Ueber die Natur der Pflanzen, ihren Bau, die Verrichtungen ihrer Organe in allgemeinen Umrissen, desgleichen über die der Kultur schädlichen Thiere,

b. Ueber die Boden- und Düngerarten in practischen Beziehungen und in der Anwendung auf den Gemüse-Handelsgewächsbau und die Baumzucht,

c. Ueber die practischen Regeln eben dieser Kulturarten einschließlich des Baumschnitts,

d. Ueber die practischen Regeln zur Vertilgung der verderblichen Thiere und zum Schutz gegen dieselben,

e. Ueber die technische Nomenklatur und Naturgeschichte der Handelsgewächse und Gemüsearten, der Hauptabtheilungen der Obstarten, desgleichen der in den Schmuckgärten gewöhnlich vorkommenden Blumen, Gesträuche und Holzarten unter Vorzeigung der betreffenden Exemplare.

Es werden ihnen geeignete Lehrbücher zu diesem Behuf zum Nachlesen gegeben. Der Unterricht, welchen sie empfangen, wird zwar so geordnet, daß ihre Kenntnisse einen folgerechten Zusammenhang und sie eine allgemeine Uebersicht ihrer Verrichtungen und ihres Wissens erhalten. Er wird aber nicht in zusammenhängenden Vorträgen, vielmehr in der Form der Katechisation aus den untergelegten Lehrbüchern ertheilt.

§. 6.

Unterrichtsplan für die Zöglinge der zweiten Stufe in Potsdam:

1) Die Zöglinge sind auch hier alle und jede bei der Baumschule vorkommende Handarbeiten zu verrichten schuldig. Sie werden vornämlich in der Obstbaumschule und in der Besorgung der Obstgärten beschäftigt.

2) Sie werden bei der Ausführung des Gemüsebaues und der Schmuckanlagen in den Königl. Gärten gebraucht.

3) Der zu §. 5. No. 3 erwähnte Unterricht wird fortgesetzt.

§. 7.

Wer als Zögling der Anstalt aufgenommen seyn will, muß confirmirt seyn, fertig lesen, leserlich und schnell schreiben und fertig rechnen können.

Der Cursus für die Lehrlinge der ersten und zweiten Klasse wird auf zwei Jahre gestellt. Sie bringen davon das eine — von März zu März gerechnet — in der Anstalt zu Schöneberg, das andere in der zu Potsdam zu. Sie werden sowohl bei ihrem Uebergehen von einer Anstalt in die andere, als am Schlusse ihres Cursus examinirt. In Folge der ersten Prüfung erhalten sie eine Censur, in welcher die Mängel ihrer Fertigkeiten und ihres Wissens bezeichnet werden, um den Vorsteher der zweiten Anstalt auf deren Ausfüllung aufmerksam zu machen.

Am Schlusse des Cursus erhalten sie ein Attest als Gärtner mit dem Prädicaten nach dem Grade ihrer Ausbildung

wohl
gut
besonders gut } ausgelernt.

Beide Zeugnisse werden auch auf ihr sittliches Verhalten, auf ihren Fleiß, ihre Anstelligkeit, imgleichen auf die Fertigkeiten und Eigenschaften, durch welche sie sich für ihren Beruf als Gärtner besonders auszeichnen, gerichtet.

§. 8.

Lehrherrn und Lehrer der ersten Stufe.

1) Die Zöglinge erhalten die Anleitung zur practischen Ausübung ihres Gewerbes durch den bei dem Garten des Herbariums angestellten Gärtner.
2) Zu gleichem Behuf werden sie nach der Anordnung des Inspectors des botanischen Gartens, den in diesem beschäftigten Arbeitern als Gehülfen beigegeben werden.
3) Den erklärenden Unterricht (cf, §. 5. zu 3) ertheilt der Inspector des Königl. botanischen Gartens unter Beihülfe des ihm beizuordnenden Gartenkonducteurs. Es werden dazu im Winter zwölf Stunden, im Sommer sechs Stunden wöchentlich bestimmt.

§. 9.

Es wird durch den Ausbau der im neuen Schöneberger Garten vorhandenen Wirthschaftsgebäude dafür gesorgt werden, daß in demselben funfzehn Lehrlinge der ersten Stufe ihr Unterkommen finden, welche daselbst auch gespeist werden.

Vier derselben werden auf Kosten der Anstalt unterhalten, dergestalt, daß sie ein Wochengeld von 1 Rthlr. erhalten, aus welchem die Kosten der Speisung an einem gemeinschaftlichen Tische mit bestritten werden.

Die Kosten der auf eigene oder fremde Rechnung unterhaltenen Lehrlinge werden auf 70 Rthlr., nämlich 52 Rthlr. Wochengeld und 18 Rthlr. Zuschuß zur Kasse des Instituts festgestellt. Dabei ist der Unterricht mit berechnet.

Für die Kleidung sowohl der Alumnen, als der übrigen Lehrlinge, muß von denselben oder den Ihrigen anderweitig gesorgt werden.

Den Alumnen werden die Betten von dem Institute gewährt, die übrigen Zöglinge müssen solche mitbringen, nehmen sie aber auch bei ihrem Abgange wieder mit sich. Den Alumnen werden die Lehrbücher von der Anstalt dargereicht; die übrigen Zöglinge müssen solche auf ihre Kosten anschaffen.

Vermehrt sich die Concurrenz der Lehrlinge über die obengedachte Zahl, so müssen solche für ihr anderweitiges Unterkommen und Beköstigung in Schöneberg sorgen; sie zahlen ebenfalls einen Zuschuß von 18 Rthlr. zur Kasse des Instituts.

Kein Zögling kann angenommen werden, bis der Punkt wegen des ordnungsmäßigen Unterhalts desselben in Richtigkeit gebracht ist und die Mittel dazu nachgewiesen sind. Insbesondere müssen das an den Zögling zu verabreichende Wochengeld und der Zuschuß zu den Generalkosten des Instituts an die Kasse desselben, auf Jahresfrist vorausgezahlt werden.

§. 10.

Die Zöglinge stehen bezüglich auf ihre Haushaltung und sittliche Führung unter der Leitung und Aufsicht des Gärtners und Oberaufsicht des Inspectors des botanischen Gartens.

Zur Besorgung des Tisches der Zöglinge und der Reinlichkeit der ihnen im Institutgebäude angewiesenen Wohnungen und Zimmer wird eine Köchin für Rechnung des Instituts unterhalten.

§. 11.

Die Uebungsplätze für die Zöglinge der zweiten Stufe sind:

a. Die Saamenschule unter dem Vorstande des Hofgärtners Krausnick,

b. die Baumschule des ehemaligen Begräbnißplatzes vor dem Nauener Thore,

c. das Baumschul-Revier des Hofgärtners Hantmann,

d. desgleichen des ꝛc. Nietner, Sellow und Morsch.

e. Die in der Pirschheide zu errichtende Landes-Baumschule.

Die Zöglinge werden von dem Director der Potsdammer Lehrstufen, dem Gärtner eines oder des andern dieser Reviere zugewiesen werden, wie es für den Bildungszweck derselben am besten paßt. Von demselben wird zugleich dafür gesorgt werden, daß die Lehrlinge nur zu solchen Arbeiten gebraucht werden, welche ihre Ausbildung fördern. Der Königl. Hofgärtner ist Lehrherr der ihm zugewiesenen Zöglinge.

Es wird dafür gesorgt werden, daß die Zöglinge die ihnen bei dem Hauptgegenstande ihrer Uebungen frei bleibende Zeit benutzen, um sich auch in andern Theilen der Gartenkunst Kenntnisse und Uebung zu verschaffen.

Wünscht einer oder der andere, für dessen Rechnung ein Zögling der zweiten Stufe untergebracht wird, daß derselbe in einer oder der andern Partie der Treibereien besonders unterwiesen werde; so soll dies nach der Anweisung des Directors unter angemessenen, mit dem allgemeinen Lehrplan der zweiten Stufe vereinbaren Modificationen geschehen.

Die Zöglinge werden den §. 5. zu 3 gedachten Unterricht in zwei ein für allemal bestimmten Wochentagen, von einem hiezu ausersehenen Lehrer des Königl. Seminarii oder des Gymnasiums in Gemeinschaft mit den Seminaristen erhalten, dergestalt, daß an jedem Tage die Hälfte der Lehrlinge daran Theil nimmt, damit den Hofgärtnern die nöthigen Arbeiter nicht entzogen werden.

§. 12.

Die Zöglinge stehen unter der Disciplin des betreffenden Gärtners und des Directors der Anstalt, wie dies im §. 10 wegen der ersten Stufe bestimmt ist.

§. 13.

Von den Zöglingen der zweiten Stufe können Zehn, Wohnung nebst Heitzung und Licht bei den Königl. Hofgärtnern erhalten. Aus der Königl. Gartenkasse wird für ihre Arbeiten ein Wochenlohn von 1 Rthlr. bezahlt, welches aber resp. zur Remuneration ihrer Lehrherrn und Lehrer verwendet wird.

Sie müssen also für ihre Beköstigung selbst sorgen. Zu dieser Sustentation wird jedoch

a. vieren derselben ein Zuschuß von 1 Rthlr. wöchentlich aus der Kasse des Instituts gezahlt werden.

b. Einigen andern besonders brauchbaren Zöglingen wird (nach Maaßgabe der durch dieselben zu machenden Ersparnisse von dem Lohne anderer Arbeiter) ein Zuschuß von 12 Gr. aus der Königl. Gartenkasse gezahlt werden.

Die über die Zahl 10 hinausgehenden Zöglinge müssen nicht nur für ihr Unterkommen und ihren ganzen Unterhalt selbst sorgen, sondern auch 52 Rthlr. zur Kasse des Instituts zahlen.

§. 14.

Diejenigen Zöglinge, welche die dritte Bildungsstufe für Kunstgärtner betreten wollen, müssen jedenfalls die erste und zweite Bildungsstufe durchgehen, oder sich über ihre anderweitig erlernten practischen Fertigkeiten und Kenntnisse, in einer vor dem Vorsteheramte vorzunehmenden Prüfung ausweisen.

Die Gelegenheit zu ihrer Ausbildung wird ihnen in den Königl. Treibhäusern gegeben. Die ihnen hierbei übrig bleibende Zeit benutzen sie zu ihrer weiteren Ausbildung in der Ausführung von Schmuckanlagen. Der Inspector der Anstalt und dessen Gehülfe werden sie in mündlichen Vorträgen mit den technischen Regeln dieses Kunstzweiges bekannt machen.

Sie werden sich in dem Auffassen derselben und der weitern Ausbildung der Hülfskenntnisse durch Nachlesen in den ihnen zugetheilten Lehrbüchern befestigen, und die vorgedachten Lehrer werden ihnen durch Katechisation Nachhülfe und Aufmunterung geben. Nach beendigtem Cursus haben sie eine Prüfung bei dem Vorsteheramte zu bestehen, und sie erhalten, wenn sie in derselben reif befunden werden, ein Attest über ihre Qualification als Kunstgärtner nach dem Maaße ihrer Ausbildung mit den oben zu §. 7 gedachten Prädicaten. Außerdem soll diejenige Gattung ihrer Kenntnisse, in welcher sie sich besondere Vollkommenheit zu eigen gemacht haben, in dem Atteste besonders bemerkt werden.

§. 15.

Die Stationen, in welchen diese Zöglinge untergebracht werden, sind folgende, als:

1) Hofgärtner Voß,
2) " " Krutisch,
3) " " Jacobi,
4) " " Sello,
5) " " Mörsch,
6) " " Fintelmann auf der Pfaueninsel.

Wegen ihres Unterkommens u. s. w. finden die Bestimmungen §. 12 und 13 Anwendung; jedoch finden die im letztgedachten §. litt. a. gedachten Alumnate bei dieser Stufe nicht statt.

§. 16.

Diejenigen, welche die vierte Bildungsstufe nämlich die der Gärtnerkünstler ambiren wollen, müssen dies gleich bei ihrem Eintritt in die Lehre verlautbaren. Es werden von ihnen folgende Vorbildungen und Vorkenntnisse erwartet:

1) Eine schöne und fertige Handschrift;
2) so viel Uebung in der lateinischen Sprache und in den mathematischen Vorkenntnissen, als von dem Schüler dritter Klasse einer gelehrten Schule gefordert wird;
3) vollkommene Fertigkeit in der gemeinen Rechenkunst;
4) einige Uebung im Zeichnen.

Sie müssen zwar ebenfalls die ersten drei Bildungsstufen durchgehen zu dem Behuf, um alle dazu gehörigen Manipulationen kennen zu lernen, um selbst Hand anlegen zu können; allein es kommt bei ihnen nicht sowohl darauf an, daß sie in diesen Uebungen eine solche Fertigkeit erhalten, um selbst rüstige Handarbeiter zu seyn und viel dieser mechanischen Arbeiten fördern zu können, vielmehr daß sie dieselben gründlich verstehen und mit besonderer Geschicklichkeit machen. In der Kunst der Veredelung und dem Baumschnitt müssen sie es aber gleich den Gärtnern der untersten Klasse, zur Virtuosität gebracht haben.

§. 11.

Hinsichtlich dieser Klasse von Lehrlingen nimmt der Bildungsplan folgende Modificationen an. Die Bildung für die botanisch-ästhetische Gartenkunst bestimmt die Klasseneintheilung der Zöglinge. Die ersten beiden Klassen finden sich in der Vereinigung mit den Schöneberger Anstalten, die dritte in den Potsdamer Anstalten.

Erste Klasse. Sie benutzt den mündlichen Unterricht, welcher den Zöglingen der ersten Stufe in dem neuen Garten gegeben wird. Daneben erhält sie Unterricht in den Elementen der Botanik und Anleitung zur Uebung in der Bestimmung der Pflanzen.

Sie wird im Schönschreiben, Rechnen und Kopiren von Planzeichnungen geübt. Der Inspector des Königl. botanischen Gartens und dessen Gehülfe sind Lehrer dieser Klasse.

Zweite Klasse. Sie erhält einen umfassenden und wissenschaftlichen Unterricht in der Pflanzenphysiologie und Botanik. Sie wird in der practischen Feldmeßkunst und der Aufnahme von Situationsplänen unterwiesen. Diesen Theil des Unterrichts empfängt die Klasse in einem durch Vereinigung mit Berliner Gelehrten 2c. festzustellenden Lehrcursus, welcher besonders bezahlt werden muß.

Sie wird in der Fertigung von Kosten- und Ertragsberechnungen über alle Gegenstände der in der ersten Stufe, desgleichen in dem botanischen Garten in Ausübung gebrachten Zweige des Gartenbaues, ingleichen in der Fertigkeit schriftlicher Aufsätze geübt. Die Uebungen in Bestimmung der Pflanzen und im Planzeichnen werden fortgesetzt. Mit denselben wird die Uebung in Pflanzenzeichnungen verbunden. Diesen Theil des Unterrichts empfängt die Klasse durch den Inspector des Königl. botanischen Gartens und dessen Gehülfen.

Dritte Klasse. Sie setzt die Uebungen in der Naturgeschichte der Pflanzen, in besonderer Anwendung auf die in den Potsdamer Anstalten statt findenden Kulturen fort. Sie wird in der Beobachtung der Lebens-Aeußerungen der Pflanzen unter verschiedenen Kulturbedingungen geübt.

Sie setzt die Uebungen im Plan- und Pflanzenzeichnen, in den Ver-

messungsgeschäften, in Bestimmung der Pflanzen, imgleichen in Fertigung öconomischer Kostenanschläge und Berechnungen und zwar der letztern in der Anwendung auf die Zweige der Gartenkunst fort, welche in den Potsdamer Anstalten gepflegt werden. Sie wird in den Regeln der ästhetischen Gartenkunst und deren Ausübung unterwiesen, und erhält Anleitung zur Angabe der Pläne und der Anordnung ihrer Ausführung. Den Unterricht und die Anleitung in diesen Kenntnissen und Uebungen, ertheilt der Inspector der Potsdamer Lehranstalt und dessen Gehülfe.

Die Zöglinge aller drei Klassen werden zum Lesen der Schriften angehalten, welche ihrem Bildungsgrade zu weiterer Entwickelung desselben entsprechen und durch Examination aus denselben und deren Erklärung, imgleichen durch Aufgabe von Auszügen aus denselben zum gründlichen Studiren derselben genöthigt und in der Handhabung derselben geübt.

§. 18.

Die Unterweisung der Zöglinge in den practischen Fertigkeiten der drei ersten Bildungsstufen geht mit diesen ihren Studien parallel. Sie wird nach der Anstelligkeit jedes Individuums von dem betreffenden Inspector und Director jeder Lehrstufe angeordnet.

§. 19.

Der Cursus dieser Lehrlinge wird auf vier Jahre bestimmt. Sie erhalten nach Beendigung desselben und bestandener Prüfung ein Attest als Gartenkünstler. In demselben werden diejenigen Geschicklichkeiten, durch welche sie sich auszeichnen, besonders benannt.

§. 20.

Wiewohl die Trennung dieser Klassen von Lehrlingen von denjenigen, welche ihre Bildung auf die drei ersten Stufen beschränken wollen, die Regel ist: so bleibt es doch den Lehrlingen, welche sich die im §. 16 desiderirten Vorkenntnisse angeeignet haben, unbenommen, die Bildungsstufen der Gärtner und Kunstgärtner in der §. 3. ff. bestimmten Anordnung zu bestehen und mit denselben den Cursus der Vorbereitungen für die vierte Stufe zu verbinden. Die Inspectoren der Lehranstalten werden ihnen dabei durch anderweitige Anordnung ihres Lehrplanes zu Hülfe kommen.

§. 21.

Die Zöglinge stehen unter unmittelbarer Leitung und Disciplin der Inspectoren der Lehranstalten zu Schöneberg und Potsdam.

§. 22.

Sie müssen für ihr Unterkommen und ihren Unterhalt selbst sorgen und sich über dessen Sicherstellung ausweisen. Als Beitrag zu den Lehrmitteln zahlen sie jährlich 50 Rthlr. Dieser Kostenbeitrag soll jedoch denjenigen erlassen werden, welche sich auf den §. 3 ff. und 20 bestimmten Wegen, für die höhere Bildungsstufe vorbereiten. Mit ihnen wird es in den drei ersten Bildungsstufen ganz nach §. 3. ff. gehalten. Auch wird man ausgezeichneten, aber unvermögenden Zöglingen, welche die drei ersten Bildungsstufen bestanden haben, durch Anstellung als Gartengehülfen die Gelegenheit geben, sich während der Fortsetzung ihres Lehrcursus ihren Unterhalt zu sichern.

§. 23.

Wiewohl der Regel nach kein Zögling in eine höhere Stufe und Klasse aufgenommen werden kann, bis er sich die Kenntnisse und Fertigkeiten der untergeordneten vollständig eigen gemacht hat: so soll es dem Vorsteheramte jeder Stufe und Klasse doch überlassen bleiben, ob dem Mangel durch beiläufige Hülfsmittel abgeholfen werden kann, und je nachdem sich diese darbieten und der Zögling oder dessen Angehörigen sich den diesfälligen Bedingungen unterwerfen, ihn anzunehmen.

Remuneration der Beamten und Lehrer.

§. 24.

Das fixirte Gehalt des bei der ersten Bildungsstufe anzustellenden Gärtners wird vorbehaltlich der theilweisen Verwandlung desselben in eine Tantieme auf 300 Rthlr. bestimmt (cf. §. 32 der Statuten).

§. 25.

Die Bestimmung der Tantieme des Schöneberger Gärtners von dem Ertrage des Gartenbaues (cf. §. 32 der Statuten) bleibt noch vorbehalten.

§. 26.

Das Diensteinkommen des dem Inspector des Königl. botanischen

Gartens beizugebenden Gartenkonducteurs wird auf 300 Rthlr. bestimmt, welches nach §. 34 der Statuten zur Hälfte aus der Kasse der Lehranstalt zu entrichten ist.

§. 27.

Die Königl. Hofgärtner, welchen die Zöglinge der zweiten und dritten Bildungsstufe überwiesen werden, erhalten für jeden bei ihnen untergebrachten Lehrling, auf Jahresfrist eine Remuneration von 40 Rthlr.

§. 28.

Die Remuneration des nach §. 11 anzunehmenden Hülfslehrers wird noch bestimmt werden. Dasselbe findet wegen der nach §. 17 für die Zöglinge der vierten Bildungsstufe anzunehmenden Hülfslehrer statt.

§. 29.

Der Director der Potsdamer Lehranstalten hat in dieser Eigenschaft keine besondere Remuneration zu empfangen.

§. 30.

Der ihm beizugebende Gartenconducteur empfängt sein auf 300 Rthlr. bestimmtes Gehalt zur Hälfte aus der Kasse der Lehranstalt.

Veranschlagung und Herbeischaffung des Kostenbedarfs.

§. 31.

Die vorläufig auf 2000 Rthlr. veranschlagten Einrichtungskosten des Instituts zu Schöneberg werden aus den Fonds der Ministerien des Innern und der Geistlichen Angelegenheiten von jedem zur Hälfte hergegeben werden.

§. 32.

Aus eben diesen Fonds erfolgt auch der auf 1000 Rthlr. bestimmte jährliche Zuschuß zur Unterhaltung der Anstalt.

Signatum Berlin den 27sten September 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
v. Schuckmann.

Einrichtungs- und Betriebsplan

der

Landes-Baumschule zu Potsdam.

Kulturstücke und Kulturart.

§. 1.

Von den der Anstalt nach §. 9 der Statuten überwiesenen Grundstücken bleiben das Krausnicksche Etablissement und die Plantage auf dem alten Kirchhofe vor dem Nauenschen Thore hauptsächlich zu Saamenbeeten für Obst-, Wald- und Schmuck-Bäumen und Sträucher, imgleichen zur Pflanzschule für die zärtlichen Gewächse bestimmt

§. 2.

Aus der Pirschheide werden die Jagen No. 19 und 20 zur Pflanzschule von Wald- und Schmuckbäumen, und überhaupt der für Parkanlagen geeigneten Gewächse, imgleichen zu einem Versuchsfelde für dergleichen Gehölz bestimmt.

§. 3.

Die Jagen No. 21 und 24 eben dieser Forst sind zur Obst-Baumschule und zur Gründung eines Conservatoriums der Fruchtbäume und Sträucher bestimmt.

Ein von dem Garteningenieur, nunmehr Gartendirector Lenné gefertigter Situationsplan weiset die Anordnuug dieser, imgleichen der im §. 2 benannten Kulturstücke näher nach.

§. 4.

Es ist der mittlere Theil der Jagen No. 19 und 20, welcher zur Pflanzschule und zum Versuchsfelde für Schmuck- und Waldhölzer bestimmt ist. Die Ränder derselben bleiben als Waldmassen theils zum Schutze gegen die rauhen Winde und resp. den Sonnenbrand, theils zur Dekoration der Anlage bestimmt. Sie werden auf den letztgedachten Zweck besonders eingerichtet und demselben durch Verpflanzung ꝛc. noch mehr angeeignet werden.

Das Versuchsfeld wird den Hauptbestandtheil der neuen Anlage ausmachen. Es sollen dazu vornämlich solche Holzarten ausgewählt werden, welche sich zur Pflanzung auf Höheböden eignen, mit großer Schnellwüchsigkeit öconomische Nutzbarkeit vereinigen und demnach zur Anpflanzung als Schlaghölzer auf trocknen Landstrichen, zur Benutzung öder Flächen, zum Schutze der Aecker, Wiesen und Hütungen gegen rauhe Winde und Sonnenbrand, auch zu Schutzpflanzungen für Obstfelder, imgleichen zur Bepflanzung der Wege und öffentlichen Plätze und sonst zur Erzielung schöner und nutzbarer Hochstämme besonders zu empfehlen sind. Damit soll auch die Probekultur der zu Einhegungen besonders passenden Holzarten und Gesträuche verbunden werden. Die Anstalt wird hiebei ihre Zucht und Pflege nicht bloß auf die hier schon kultivirten Waldbäume und Gesträuche richten, sondern solche auf diejenigen fremder Himmelsstriche, deren Gedeihen hier zu hoffen steht, ausdehnen, um so das Nutzbarste aus allen Weltgegenden dem Vaterlande anzueignen.

Die zum Versuchsfelde bestimmte Fläche wird zugleich zur Vermehrung der für die öffentlichen Wege, Plätze und Promenaden geeigneten Schmuckbäume, imgleichen der zur Bereicherung der Parks und Prachtgärten geeigneten Bäume und Sträucher, Behufs des Absatzes an das Publikum benutzt werden.

Als Versuchsfeld wird das auf dem Situationsplane mit litt. A. bezeichnete Terrain von 120 bis 150 Morgen mit etwa 40 vorzugsweise zu empfehlenden Baumarten dergestalt besetzt, daß jeder ein Strich von 2 bis 4 Morgen eingeräumt, dieser in 6 Theile getheilt, zur Hälfte mit jener, zur andern mit einer verwandten, zur Vergleichung tauglichen, einheimischen Baumart und (in 30jährigen Turnus) von fünf zu fünf Jahren der sechste Theil damit bepflanzt wird, dergestalt, daß man zur Stelle das Verhalten jeder Baumart im verschiedenen Alter erkennen möge.

Die zur Einhegung geeigneten Gesträuche ꝛc. werden an passenden Orten eingestreut und ebenfalls comparativ aufgestellt werden.

Die mit dem Anwuchs der Pflanzungen des Versuchsfeldes von Zeit zu Zeit nöthig werdende Lichtung derselben bietet die Mittel zum Absatze

dar. Außerdem werden zwischen den Versuchsstücken eigenes darauf berechnete Beete und Felder eingerichtet werden.

§. 5.

Die Obstbaumschule wird auf den in dem Situationsplane mit litt. B. bezeichneten Platze von 60 Morgen zunächst dem Wege von Potsdam nach Werder, dem neuen Försteretablissement gegenüber, angelegt. Zunächst dem Wege werden einige Reihen der dort stehenden Buchen zum Schmuck des Weges stehen bleiben. Die Baumschule wird in dem Maaßstabe angelegt, daß darauf nach Ablauf von 7 Jahren jährlich 20,000 reife Obstbäume abgeliefert werden.

Es werden sieben nach einander abtragende Schläge und ein doppelter Umlauf derselben eingerichtet, so daß der abtragende Schlag bis zur anderweiten Bepflanzung eine ganze Umlaufszeit theils zu Gras, theils zu Bestellung mit Wurzeln und Futtergewächsen benutzt wird. Dieser Eintheilung gemäß werden im ersten Jahre die auf dem Plane mit a und b bezeichneten zwei Quartiere, von welchen jedes c 2¼ Morgen Flächenraum enthält, mit ¾ Kernobst und ¼ Steinobst bepflanzt.

Im zweiten Jahre werden die Quartiere c und d nach denselben Grundsätzen bepflanzt u. s. w.

An diese Baumschule, und zwar oberhalb der für jene bestimmte Ebene wird sich sub litt. C. des Situationsplanes das Conservatorium der Obstbäume anschließen, welches auf einer Fläche von 150 bis 200 Morgen nach und nach mit mindestens 25,000 Stück reifen und hochstämmigen Obstbäumen gepflanzt wird, dergestalt, daß dasselbe eine Sammlung der besten (mindestens 500) Obstarten, und zwar von jeder Art mindestens 20 Stück enthält.

Die verschiedenen Arten sollen in systematisch abgesonderten Gruppen geordnet und mit Tafeln versehen werden, welche Gattung, Art und Abart bezeichnen, so daß sich Jedermann ohne Führer davon zu unterrichten vermag.

§. 6.

Die Anlagen in der Pirschheide sollen in Zusammenhang mit dem Garten von Sanssouci gebracht werden, so daß sie den Genuß desselben

und der Umgegend erhöhen. Zu diesem Behuf nächstdem aber, um ein Beispiel zweckmäßiger Bepflanzung der Wege zu geben, sollen insbesondere die Verbindungswege zwischen jenem Garten, der Stadt Potsdam und den neuen Anlagen, die auf dem Situationsplane mit litt. D. bezeichnet sind, für Rechnung der Anstalt mit vier Reihen von Obstbäumen bepflanzt und für Rechnung derselben benützt werden. Auch bleibt es vorbehalten, die Anpflanzungen von diesem Punkte aus, zur Verschönerung der Umgegend noch weiter auszudehnen, und insbesondere der umgebenden Pirschheide eine auf ästhetische Zwecke berechnete Anordnung und Einrichtung zu geben.

§. 7.

Für den zur Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der vorgedachten Anlagen in der Pirschheide bestimmten Gärtner und dessen Gehülfen wird in der Mitte der Obstbaumschule und des Conservatoriums ein Wohnhaus errichtet.

§. 8.

Die Anstalt überkommt das Krausnicksche Etablissement und die Plantage auf dem alten Kirchhofe vor dem Nauenschen Thore sogleich bei ihrer Eröffnung zur vollständigen Nutzung; die ihr aus der Pirschheide zu überweisenden Grundstücke werden ihr nach und nach, wie es ihre Mittel gestatten, mit deren Einrichtung vorzuschreiten, überwiesen werden.

§. 9.

Die Einrichtungen zu ihrer Begründung und Ausbildung sind so zu treffen, daß

1) diejenigen Kulturstücke zuerst einzurichten sind, welche auf die Befriedigung des Publikums wegen der von demselben begehrten Pflanzen, Bäume und Sträucher abzwecken, und den Kostenbedarf der Anstalt decken. Es ist also nächst der Fortsetzung des schon eingeleiteten Betriebes der Saamenbeete und der Pflanzenschulen für die zärtlichen Gewächse, vor allen Dingen auf die Einrichtung der Obstbaumschule Bedacht zu nehmen, und die Mittel der Anstalt müssen vornämlich darauf gerichtet werden.

2) Das Versuchsfeld für Waldbäume ꝛc. läßt sich in Vereinigung mit dem zu 1 ausgedrückten Zweck ebenfalls ins Werk richten. Es ist dabei aber zunächst auf solche Arten Rücksicht zu nehmen, von welchen man sich die Nachfrage des Publikums und baldigen Ertrag vorzugsweise versprechen darf.

3) Das Conservatorium der Obstbäume kann nur nach und nach, wie die eigenen Productionen der Anstalt das Material darbieten und die Geldmittel derselben anwachsen, zur Ausführung gebracht und

4) die auf ästhetische Zwecke berechneten Einrichtungen dürfen nur beiläufig, wie es ohne besonderen Kostenaufwand geschehen kann, oder andere außerordentliche Zuflüsse die Mittel gewähren, oder jenachdem die Ueberschüsse anwachsen, dergestalt, daß sie ohne Beeinträchtigung der nächsten und eigentlichen Zwecke der Anstalt zu jenem Behuf verwendet werden können, allmälig und mit möglichster Ersparung zur Ausführung gebracht werden.

Bei der jährlichen Etatsfertigung werden die zu einem oder anderem Behufe zu verwendenden Summen näher bestimmt und festgestellt werden.

Verkehr der Anstalt mit ihren Productionen und Mittel zu ihrer Unterhaltung und weiteren Ausbildung.

§. 10.

Die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung der Anstalt sind

1) auf den Absatz von Sämereien, Strauch- und Baumpflanzen und reife Bäume,

2) auf einstige Fruchtnutzung ihrer Obstpflanzungen und

3) auf die Zwischennutzung ihrer Kulturstücke durch Unterfrüchte berechnet.

Die finanzielle Interessen derselben dürfen zwar nicht vernachlässiget werden; sie kommen jedoch nur als Mittel zur Befriedigung der in den §§. 4 bis 8 ausgedrückten Zwecke der Anstalt in Betracht.

§. 11.

Die Intendantur der Königl. Gärten wird sich derselben vornämlich

bedienen, um den für die letzteren erforderlichen Bedarf an Pflanzen, Sämlingen, Sträuchern und Bäumen in größtmöglicher Vollkommenheit zu beschaffen. Es wird von derselben abhängen, sich zu diesem Behuf der im §. 18 der Statuten bestimmten Vorrechte hinsichtlich der Vorräthe zu bedienen, oder Bestellungen auf bestimmte Gewächsarten zu machen.

§. 12.

Nächstdem wird die Anstalt für Actionaire aus dem Publico

1) nach den Bestellungen derselben arbeiten.

2) Der Preis wird nach den Productionskosten bestimmt, mit einem Zuschlage von 20 pCt. Dieser Zuschlag wird bei Entfernungen von 5 Meilen Land- und 10 Meilen Wassertransport auf 10 pCt. ermäßigt. Bei Entfernungen von resp. 10 und 20 Meilen wird er ganz erlassen.

3) Die Perioden der Ablieferung werden nach Maaßgabe der disponiblen Vorräthe und der zur Production der fehlenden Bestände erforderlichen Zeit zwischen dem Aktionair und Director der Anstalt regulirt.

Den Fall besonderer Unfälle der Production ausgenommen, ist der Aktionair dieselbe mit Ablauf der zur Erfüllung seiner Bestellung erforderlichen Zeit zu erwarten befugt.

Wer also dreijährige Pflanzen oder veredelte Bäume im dreijährigen Alter nach der Veredelung verlangt, kann mit Einrechnung eines Jahres für mögliche Ausfälle in der Regel, und wenn nicht besonders ungünstige Umstände eintreten, die Erfüllung längstens vier Jahre nach der Bestellung erwarten.

4) Es ist zwar die Regel, daß die einmal bestellten Producte von den Aktionairen auch abgenommen werden müssen, und sie haben auch kein Recht zu verlangen, daß ihnen statt der bestellten andere Gewächse abgeliefert werden. Doch wird von dem Director der Anstalt so viel möglich darauf Bedacht genommen werden, auch hierbei ihren billigen Wünschen entgegen zu kommen, und sie dürfen sich insbesondere Rechnung darauf machen, wenn die vorausbestellten Gewächse ohne besondere Schwierigkeiten anderweitig abgesetzt werden können,

die

die statt derselben geforderten ohne Beeinträchtigung des sonstigen Verkehrs der Anstalt gegeben werden können und die Abänderungen mindesten drei Monate vor der Ablieferung angezeigt wird

5) Die Aktienpreise werden nach dem zu 2 ausgedrückten Grundsatze von Jahr zu Jahr regulirt.

Den Aktionairen können jedoch keine größeren Preise in Rechnung gestellt werden, als zur Zeit der von ihnen erfolgten Unterzeichnung der Aktien statt finden; wohl aber sollen ihnen die ermäßigten Preise, welche zur Zeit der Ablieferung statt finden, zu statten kommen. Bestimmt der Tarif für eine oder die andere Gattung von Gewächsen den Aktienpreis noch nicht, so wird derselbe durch Uebereinkunft zwischen dem Aktionair und dem Director der Anstalt mit dem oben gedachten Vorbehalt zu Gunsten des Aktionairs verabredet.

§. 13.

Aktionaire der ersten Klasse.

1) Sie zeichnen auf 14jährige Beiträge, welche nicht unter 20 Rthlr. seyn dürfen. Der erste Beitrag wird vor Aushändigung der Aktie eingezahlt; die ferneren Beiträge sind am 2ten Januar jedes Jahres fällig.

2) Der Aktionair empfängt den Werth seines Beitrages in 14jährigen Lieferungen nach dem Aktienpreise (§. 12. No. 5).

3) Es steht bei dem Aktionair, seine Bestellungen von Jahr zu Jahr oder im Voraus auf eine zur Production erforderliche Zeit zu machen (§. 12. No. 3). In dem ersteren Falle muß er sich mit derselben auf die disponiblen Vorräthe beschränken. In dem anderen Falle muß es ihm überlassen bleiben, ob er in der Zwischenzeit bis zur Erziehung der bestellten Producte auf den Zinsgenuß der bis dahin zu zahlenden Beiträge Verzicht leisten, oder dieses sein Interesse bis dahin auf die Weise ausgleichen will, daß er sich für den Betrag der inzwischen gezahlten Beiträge vorerst durch Lieferungen auf jährliche Bestellung, welche die disponiblen Vorräthe gestatten, bezahlt macht.

4) Der Aktionair welcher seine Beiträge zur rechten Zeit einzuzahlen versäumt, muß der Anstalt von dem Verfalltage ab 5 pCt. entrichten.

Dabei werden jedoch geringere als halbjährige Zinsverluste nicht berücksichtigt.

Niemals kann der Aktionair die Ablieferung eher fordern, bis er die verfallenen Beiträge nebst Zinsen berichtigt hat.

5) Ein Aktionair, welcher mit seinem Beitrage länger als auf Jahresfrist im Rückstande geblieben ist, verliert die Vortheile des Aktionairs. Er kann in solchem Falle für die bis dahin schon gezahlten Beiträge nur Lieferungen nach den zur Zeit der Ablieferung bestehenden Verkaufspreisen fordern.

6) Durch den Tod des Aktionairs wird das bestehende Verhältniß aufgelöst. Für den Betrag der schon geleisteten Zahlungen haben die Erben desselben die noch nicht prästirten Lieferungen zu empfangen. Es soll den Erben jedoch gestattet bleiben, binnen Jahresfrist nach der letzten Beitragszahlung ihres Erblassers die Aktie zu erneuen.

§. 14.

Aktionaire der zweiten Klasse.

1) Sie zahlen bei Empfang der Aktie einen Kapitalsbetrag, welcher nicht unter 100 Rthlr. seyn darf.

2) Sie empfangen den Werth desselben in vorausbestimmten Producten der Landes-Baumschule in einer Lieferung in vorausbestimmter Frist nach den Aktienpreisen (§. 12. No. 2 und 5).

§. 15.

Aktionaire der dritten Klasse.

1) Sie empfangen die von ihnen bestellten Producte nach den Aktienpreisen (§. 12. No. 2 und 5) in einer Lieferung in den nach Maaßgabe der disponiblen Bestände oder der Productionszeit zu bestimmenden Frist.

2) Der Kapitalbetrag dieser Lieferungen wird durch 20jährige Beiträge à 6 pCt. amortisirt und mäßig verzinst. Diese Zahlungen nehmen

mit der Lieferung ihren Anfang, dergestalt, daß die erste bei derselben entrichtet werden muß und die ferneren Beiträge am 2ten Januar jedes Jahres fällig werden.

3) Aktien dieser Art werden nur auf Kapitalbeträge von 500 Rthlr. oder darüber ausgegeben.

4) Ein Aktionair, welcher mit seinen Beiträgen über ein Jahr nach dem Verfalltage im Rückstande bleibt, verliert die unter No. 2 bestimmten Vortheile. Er muß alsdann den Kapitalbetrag der Lieferung nebst Zinsen à 5 pCt. à dato derselben sofort bezahlen; worauf ihm die inzwischen gezahlten Beiträge als Abschlagszahlungen zu gut gerechnet werden.

5) Diese Zins- und Autorisationsbeiträge müssen durch Eintragung auf ländliche Grundstücke innerhalb ¾ auf städtische Grundstücke innerhalb ⅔ des Werths sichergestellt werden.

6) Für Summen, die nicht über 1000 Rthlr. Kapital betragen, kann der Director der Anstalt unter Genehmigung des Intendanten der Königl. Gärten persönlich sichern und ihm als solche bekannte Personen, die Kaution erlassen.

§. 16.

Die Aktien können zwar von dem ursprünglichen Aktionair auf einen andern übertragen werden; jedoch ist dazu jedenfalls die Anzeige bei der Direction, und bei den Aktionairen der ersten und dritten Klasse deren Zustimmung erforderlich. Findet die Direction Anlaß, dieselbe zu versagen, so bleiben der Anstalt wegen der zu leistenden Beiträge ihre Rechte gegen den ursprünglichen Aktionair vorbehalten. Auf Theilung der Aktien darf sich die Direktion niemals einlassen.

§. 17.

Nächst den Aktionairen werden die Productionen der Landes-Baumschule Jedermann zum Verkauf gestellt.

§. 18.

Für Sämereien, Pflanzen, Sträucher und Bäume, welche in kleinen Quantitäten genommen werden, ist der Handelspreis zu bezahlen.

Bei der Abnahme großer Quantitäten eigener Productionen der Anstalt einschließlich der in den Königl. Garten eingesandten Sämereien wird Rabatt gegeben, welcher

a. mindestens 25 pCt. vom Handelspreise betragen soll und

b) wenn die Selbstkosten mit Zuschlag von 50 pCt. einen größern Rückschlag gestatten, so tritt dieser ein

c. bei Versendungen über 5 Meilen Land- und 10 Meilen Wassertransport wird der Rückschlag nach Verhältniß der Transportkosten vergrößert, dergestalt, daß der Verkaufspreis bis auf die Selbstkosten mit einem Zuschlage von 10 pCt. ermäßigt werden kann.

§. 19.

Für große Quantitäten werden geachtet

a. bei Sämereien solche, deren Werth nach dem aus den Selbstkosten mit einem Zuschlage von 50 pCt. berechneten Preise 10 Rthlr.,

b. bei Pflanzen und Sträuchern 20 Rthlr.,

c. bei Bäumen 50 Rthlr. beträgt.

§. 20.

Die im §. 18. a, b, c gedachten Vortheile können jedoch nur denjenigen eingeräumt werden, welche die vorbestimmten Quantitäten nach näherer Angabe des Tarifs in einer oder der andern Gattung von Saamen, Pflanzen, Sträuchern oder Bäumen nehmen.

§. 21.

Die Aktien- und Verkaufspreise werden von Jahr zu Jahr regulirt.

§. 22.

Außer den in den Tarifs bestimmten Aktien- und Verkaufspreisen haben die Empfänger der Lieferungen die Verpackungskosten zu bezahlen.

§. 23.

Der Vertrieb ins Ausland bleibt ganz der freien Uebereinkunft der Direction mit den Konkurrenten überlassen.

§. 24.

Stecklinge und Edelreiser werden, so viel die Königl. Gärten und die Landes-Baumschule abgeben können, auf Bestellung gegen Erstattung der Einsammlungs- und Verpackungskosten jedem Einwohner der Königl. Preußischen Staaten verabfolgt werden.

§. 25.

Wie die Anstalt die aus ihren Anlagen und den Königl. Gärten bezogenen Sämereien feil stellt: so wird sich dieselbe auch mit andern, durch die Nachfrage bestimmten Vorräthen versehen.

Auf Bestellung wird sie jede Gattung von Sämereien in untadelhafter Quantität herbeischaffen.

§. 26.

Die von der Anstalt zu beziehenden Producte müssen an dem Orte derselben in Empfang genommen werden; doch soll dafür gesorgt werden, den Empfängern die Ueberweisung möglichst zu erleichtern.

§. 27.

Die Zwischenfrüchte der Kulturstücke, welche zur Vorbereitung derselben für die Zwecke der Landes-Baumschule des erforderlichen Wechsels wegen oder sonst zu vollständiger Benutzung des Bodens gebaut werden, sind vornämlich auf Handels- und Futtergewächse zu richten, und es ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Anstalt auch in dieser Bezrehung durch Versuche und Muster auf die Indûstrie nützlich einwirke.

Remuneration der Beamten.

§. 28.

Zur Remuneration des Directors der Anstalt und des ihr vorgesetzten Gärtners, welche ihre Besoldungen aus der Königl. Gartenkasse beziehen, ingleichen zu Prämien für die bei dem Betriebe mitwirkenden Gehülfen wird eine Tantieme bestimmt, welche auf 16⅔ pCt. der debitirten Producte bestimmt und dem Verkaufspreise rc. als Zuschlag zu den Produc-

tionkosten zugesetzt wird. Die Vertheilung dieser Tentieme bleibt dem Intendanten der Königl. Gärten überlassen.

§. 29.

Das Diensteinkommen des Gartenkonducteurs (§. 38 der Statuten) wird auf 300 Rthlr. und dasjenige des Rendanten und Secretairs (§. 43 der Statuten) wird auf 500 Rthlr. festgestellt. Das letztere fällt dieser Anstalt ganz und das erstere zur Hälfte zur Last.

§. 34.

Das übrige Personal und dessen Remuneration wird nach den Bedürfnissen bestimmt (§. 42 der Statuten).

Signatum Berlin den 27sten September 1823.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Altenstein.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Preis-Verzeichnis

der

Königl. Landes-Baumschule zu Potsdam pro 18 23/24

	Obstbäume und Obststräucher.	Stück.	Schock.	Produktions-Kostenpreis der Landes-Baumschule. Sgr.	₰	Aktienpreis der Landes-Baumschule. Sgr.	₰	Groß-Verkaufspreis der Landes-Baumschule. Sgr.	₰	Detail-Verkaufspreis der Landes-Baumschule. Sgr.	₰
Kern-Obst:	Aepfel, Wildlinge 1 bis 2 jährig	–	1	5	–	6	–	7	6	10	–
	Birn Wildlinge dito	–	1	6	–	7	6	9	–	12	–
	Aepfel, hochst vered. 5 bis 6 Fuß unter der Krone circa 1 Zoll stark	1	–	5	–	6	–	7	6	10	–
	Birnen dito dito dito	1	–	5	–	6	–	7	6	10	–
	Mispeln dito dito dito	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
	Aepfel, zwergstämmig veredelt	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
	Birnen, dito dito	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
	Quitten, dito	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
	Mispeln dito	1	–	2	6	3	–	3	9	5	–
Stein-Obst:	Kirschen, süße, Wildlinge 1 bis 2 jährig	–	1	6	–	7	6	9	–	12	–
	dito saure dito dito	–	1	5	–	6	–	7	6	10	–
	Pflaumen, Wildlinge 1 bis 2 jährig	–	1	5	–	6	–	7	6	10	–
	Kirschen, hochst vered. 5 bis 6 Fuß unter der Krone circa 1 Zoll stark	1	–	5	–	6	–	7	6	10	–
	Pflaumen dito dito dito	1	–	5	–	6	–	7	6	10	–
	Kirschen, unveredelt	1	–	1	6	2	–	2	9	3	–
	Pflaumen, dito	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
	Aprikosen	1	–	9	–	10	9	13	6	18	–
	Kirschen, Zwergstämme veredelt	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
	Pflaumen dito dito	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
	Pfirschen, Spalierbäume	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
	Aprikosen dito	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
Schaalen-Obst:	Sämlinge, 1 bis 2 jährig, Hasseln[illegible]	–	1	6	–	7	6	9	–	12	–
	dito dito Lambertsnüsse	–	1	12	–	14	6	18	–	24	–
	dito dito Wallnüsse	–	1	16	–	21	4	24	–	32	–
	dito dito echte Kastan. oder Maron.	–	1	16	–	21	4	24	–	32	–
	Pflanzlinge und Sträucher 3 bis 5 jährig, Lambertsnüsse	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
	dito Wallnüsse	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
	dito echte Kastan. oder Maron.	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
	dito Mandeln	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
Beeren-Obst:	Maulbeeren, hochstämmig	1	–	12	–	14	6	18	–	24	–
	Weinreben, bewurzelt	1	–	1	6	2	–	2	9	3	–
	Stachelbeeren	–	1	9	–	10	9	13	6	18	–
	Johannisbeeren	–	1	9	–	10	9	13	6	18	–
	Himbeeren	–	1	9	–	10	9	13	6	18	–

Bäume und Sträucher.	Stück.	Schock.	Produktions-Kostenpreis der Landes-Baumschule.		Aktienpreis		Groß-Verkaufspreis		Detail-Verkaufspreis	
			Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
Acer campestre	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito 1 bis 3 jährige Sämlinge	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthl.										
Acer dasycarpum † A. sacharinum, A. tataricum † A. monspessulanum † A. negundo	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
dito pensylvanicum † A. nigrum, A. rubrum	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
dito platanoides † A. pseudoplatanus †	1	–	1	6	2	–	2	9	3	–
dito dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito dito dito dito	–	½	3	–	3	9	4	6	6	–
dito 30 Schock 4 Rthl.										
dito dito fol. varieg. et laciniatum †	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
Aesculus flava, A. pavia, A. pallida	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
dito Hippocastanum	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthl.										
Ailanthus glandulosa. †	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
Alnus laciniata. A. quercifolia. A. serrulata	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito glutinosa. A. incana	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthl.										
Amorpha fruticosa † A. pubescens	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	½	6	–	7	6	9	–	12	–
Amygdalus com. fl. pleno. A. persica fl. pleno	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
dito nana	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanzen	–	½	9	–	10	9	13	6	18	–
dito orientalis. A. pumila. A. sibirica	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
Andromeda calyculata	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
dito axillaris. A. paniculata †. A. mariana †. A. rosmarinifolia †. A. racemosa †	1	–	9	–	10	9	13	6	18	–
dito ligustrina † Stelleriana † A. cassinae folia † A. lucida	1	–	12	–	15	–	18	–	24	–
Aristolochia macrophylla	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
Azalea glauca † A. nudiflora. A. viscosa † A. viscosa alba † A. lapponica †	1	–	9	–	10	9	13	6	18	–
dito coccinea. A. pontica † A. tomentosa †	1	–	12	–	15	–	18	–	24	–
Berberis vulgaris	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Sämml.	–	1	6	–	7	6	9	–	12	–
dito canadensis † B. sibirica. B. cretica	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Betula alba	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthl.										
dito davurica. B. excelsa. B. lenta. B. nana. B. nigra. B. populivolia	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–

Bäume und Sträucher.	Stück	Schock	Produktions-Kostenpreis der Landes-Baumschule		Aktienpreis der Landes-Baumschule		Groß-Verkaufspreis der Landes-Baumschule		Detail-Verkaufspreis der Landes-Baumschule	
			Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰	Sgr.	₰
Bignonia catalpa † B. caerulea †	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito radicans	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
Broussonetia papyrifera †	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
Calycanthus floridus. C. laevigatus	1	–	9	–	10	9	13	6	18	–
Carpinus americana † C. orientalis †	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito Betulus	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthl.										
Ceanothus americanus †	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Celtis australis. C. occidentalis †	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Cephalantus occidentalis †	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Cercis canadensis † C. Siliquastrum †	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Chionanthus virginica	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
Clematis crispa. C. flammula. C. glauca. C. ornata. C. Viorna † C. virginiana. C. Viticella	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Clethra alnifolia † C. pubescens	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
Colutea arborescens †	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	6	–	7	6	9	–	12	–
dito dito dito	–	½	4	–	5	–	6	–	8	–
dito cruenta. C. media †	1	–	1	6	2	–	2	9	3	–
Corchorus japonica †	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Cornus alba. C. mascula	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	6	–	7	6	9	–	12	–
dito alternifolia. C. sericea† C. paniculata. C. sibirica	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Coronilla Emmerus †	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
Corylus americana † C. Colurna. C. rostrata †	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito avellana	–	1	6	–	7	6	9	–	12	–
Cytisus austriacus † C. capitatus † C. elongatus † C. laburnum † C. sessilifolius † C. supinus †	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	9	–	10	9	13	6	18	–
dito dito dito	–	½	6	–	7	6	9	–	12	–
dito purpureus †	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
dito alpinus †. C. nigricans	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Daphne alpina. D. cneorum †	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
dito Mezereum. D. laureola.	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Diervilla canadensis	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanzen	–	½	6	–	7	6	9	–	12	–
Diospyros Lotus †. D. virginiana	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
Elaeagnus angustifolia	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Erica herbacea	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Evonymus europaeus †.	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthl.										

Bäume und Sträucher.	Stück.	Schock.	Produktions-Kostenpreis		Aktienpreis		Groß-Verkaufspreis		Detail-Verkaufspreis	
			der Landes-Baumschule.							
			Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Evonymus americanus. E. atropurpureus. E. latifolius. E. verrucosus.	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Fagus sylvatica	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthl.										
dito dito atropuprurea	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
Fraxinus alba. F. americana. F. caroliniana. F. mykrophylla. F. epiptera †. F. juglandifolia. F. lentiscifolia. F. Ornus. F. parvifolia. F. pubescens †. F. rotundifolia. F. sambucifolia. F. simplicifolia. F. verrucosa	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Fraxinus dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	½	9	–	10	9	13	6	18	–
dito excelsior	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säm.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthl.										
Fraxinus excelsior crispa. F. ex jaspidea. F. ex pendula. F. ex aurea	1	–	5	–	6	–	7	6	10	–
Genista anglica †. G. germanica. G. pilosa. G. virgata †	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
Gleditschia triacanthos †	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	½	12	–	15	–	18	–	24	–
dito horrida. G. inermis †. G. monosperma	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
Gymnocladus canadensis	1	–	9	–	10	9	13	6	18	–
Halesia tetraptera	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
Hamamelis virginiana †	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
Hedera quinquefolia	1	–	1	6	2	–	2	9	3	–
Hippophae rhamnoides †	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Hydrangea arborescens †. H. nivea †	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Hypericum androsaemum †. H. hircinum †	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Itea virginica †	1	–	5	–	6	–	7	6	10	–
Juglans alba. J. aquatica. J. cinerea. J. compressa. J. glabra. J. nigra. J. olivaeformis J. pyriformis	1	–	5	–	6	–	7	6	10	–
Juniperus nana. J. prostrata. J. sabina	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito virginiana †	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	½	12	–	15	–	18	–	24	–
Koelreuteria paniculata †	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
Laurus Benzoin †. L. Sassafras †	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
Ligustrum vulgare	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
Liriodendron tulipifera †	1	–	9	–	10	9	13	6	18	–
Lonicera alpigena. L. coerulea. L. grata. L. implexa. L. rotundifolia	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Lonicera Caprifolium. L. Periclymenum. L. tatarica. L. sibirica	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–

Bäume und Sträucher.	Stück.	Schock.	Produktions-Kostenpreis der Landes-Baumschule Sgr.	₰	Aktienpreis Sgr.	₰	Groß-Verkaufspreis Sgr.	₰	Detail-Verkaufspreis Sgr.	₰
Lonicera Caprifolium etc. 1 bis 3 jähr. Säml.	–	½	9	–	10	9	3	6	18	–
Lycium barbarum 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	2	–	2	6	3	–	4	–
Menispermum canadense. M. virginicum	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Mespilus Aronia. M. azarolus. M. flava M. nigra. M. punctata. M. pyrifolia	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
Mespilus coccinea. M. coteneaster. M. crusgalli †. M. pyracantha †	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Mespilus monogyna. M. oxiacantha. 1 bis 3 jähr. Säml.	1	1	6	–	7	6	9	–	12	–
do 30 Schock 6 Rthl.										
dito dito flore pleno et flore rubro	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Morus alba. M. tatarica	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Myrica cerifera †. M. Gale	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Ostrya virginica †. O. vulgaris	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Periploca graeca	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Philadelphus coronarius	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanz.	–	1	6	–	7	6	9	–	12	–
dito inodorus. P. nanus	1	–	1	–	2	–	2	9	3	–
Pinus abies. P. larix. P. picea. P. Strobus	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	6	–	7	6	9	–	12	–
dito 30 Schock 6 Rthl.										
Pinus alba †. P. balsamea. P. canadensis. P. Cembra. P. echinata. P. inops. P. nigra. P. rigida. P. serotina	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Platanus occidentalis. P. acerifolia	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
Populus alba. P. balsamifera. P. candicans. P. dilatata. P. monilifera	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
dito dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanz.	–	1	6	–	7	6	9	–	12	–
dito graeca. P. grandidentata. P. heterophylla	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
Populus nigra. P. tremula	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanz.	–	1	6	–	7	6	9	–	12	–
dito 30 Schock 6 Rthl.										
Potentilla fruticosa	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
Prunus avium. fl. pl. P. domestica. fl. pl.	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
dito Mahaleb. †. P. padus †. P. virginiana	1	–	2	–	2	6	3	–	4	
dito dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	6	–	7	6	9	–	12	–
dito 30 Schock 6 Rthl.										
Prunus canadensis. P. caroliniana. P. chicasa †. P. nigra. P. pubescens. P. pumila. P. serotina †	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Ptela trifoliata	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthl.										
Pyrus alpina. P. Amelanchier. P. Aria. P. Botryapium. P. coronaria. P. edulis. P. hybrida.										

Bäume und Sträucher.	Stück.	Schock.	Produktions-Kosten-preis Sgr.	₰	Aktien-preis Sgr.	₰	Groß-Verkaufs-preis Sgr.	₰	Detail-Verkaufs-preis Sgr.	₰
			der Landes-Baumschule.							
P. intermedia. P. pollveria. P. spectabilis. P. torminalis	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Pyrus baccata. P. ovalis †	1	–	12	–	2	6	3	–	4	–
dito dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	9	–	10	9	13	6	18	–
dito chinensis †	1	–	9	–	10	9	13	6	18	–
Quercus alba. Q. aquatica. Q. Cerris. Q. coccinea. Q. discolor. Q. falcata. Q. maritima. Q. nigra. Q. palustris. Q. Primos. Q. rubra. Q. tinctoria	1	–	9	–	10	9	13	6	18	–
Quercus Castanea. Q. discolor. Q. heterophylla. Q. nigra. Q. Phellos	1	–	12	–	15	–	18	–	24	–
Quercus pedunculata. Q. Robur	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthlr.										
Rhamnus alnifolius. R. alpinus. R. pumilus	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
dito catharticus. R. Frangula	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthlr.										
Rhododendron azaloides †. R. catawbiense maximum. R. punctatum	1	–	12	–	15	–	18	–	24	–
dito ponticum †	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
Rhus glabrum. R. typhinum. R. Toxicodendron	1	–	1	6	2	–	2	9	3	–
dito Coplanum. R. Cotinus †. R. pumilum †	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanz.	–	½	12	–	15	–	18	–	24	–
Ribes alpinum. R. aureum †. R. Cynosbati R. floridum. R. petraeum. R. Uva crispa	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanz.	–	½	9	–	10	9	13	6	18	–
Robinea altagana. R. Chamlagu. R. frutescens. R. Halodendron. R. pigmaea. R. spinosa	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Robinea pseudoacacia †. R. caragana	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito dito 1 bis 3 jähr. Säm.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Sch. 4 Rthlr.										
Robinea hispida. R. inermis. R. amorphifolia. R. umbraculifera. R. tortuosa. R. viscosa	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
dito speciosa	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	9	–	10	9	13	6	18	–
dito 30 Schock 8 Rthlr.										
Rosen werden circ. 100 der vorzüglichsten Arten und Spielarten angezogen. Das ganze Sortiment kostet 5 Rthlr. Die gewöhnlichen Sorten nach der Auswahl des Directors	–	1	15	–	20	–	25	–	30	–
Rubus fruticosus, fl. pleno	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito odoratus	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanzen	–	1	9	–	9	6	13	6	18	–
Salix babylonica	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–

Bäume und Sträucher.	Stück.	Schock.	Produktions-Kosten-preis		Aktien-preis		Groß-Ver-kaufs-preis		Detail-Ver-kaufs-preis	
			der Landes-Baumschule.							
			Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
Salix, die vorzüglichsten Sorten	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanz.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthl.										
Sambucus canadensis. S. racemosa. S. nigra fol. var. S. nigra laciniata	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanzen	–	½	9	–	10	9	13	6	18	–
Sophora japonica †	1	–	6	–	7	6	9	–	12	–
Sorbus americana. S. domestica. S. hybrida	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito aucuparia	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanzen	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock 4 Rthl.										
Spiraea acutifolia. S. betulifolia. S. obovata. S. sorbifolia. S. cratägifolia †.	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
dito chamaedrifolia. S. salicifolia	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito ulmifolia 1 bis 3 jähr. Pflanzen	–	1	5	–	6	–	7	6	10	–
Staphilea pinnata	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito trifoliata	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Syringa chinensis. S. persica	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
dito vulgaris. flor. alb. S. v. flor. rubro	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanzen	–	1	9	–	10	9	13	6	18	–
Tamari gallica. T. germanica	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Taxus baccata	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Thuja occidentalis †	1	–	1	6	2	–	2	9	3	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanzen	–	½	12	–	15	–	18	–	24	–
dito orientalis †	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Tilia alba. T. americana. T. canadensis	1	–	5	–	6	–	7	6	10	–
dito europaea	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanzen	–	1	9	–	10	9	13	6	18	–
Ulex europaeus †	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
Ulmus alba. Ulmus americana	1	–	5	–	6	–	7	6	10	–
dito campestris. U. effusa	1	–	2	–	2	6	3	–	4	–
dito dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito 30 Schock. 4 Rthl.										
Viburnum dentatum. V. acerifolium V. lentago †. V. nudum. V. prunifolium. V. pyrifolium	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito Opulus	1	–	1	–	1	3	1	6	2	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Pflanzen	–	1	4	–	5	–	6	–	8	–
dito dito roseum	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
dito Lantana †	1	–	1	6	2	–	2	9	3	–
dito dito 1 bis 3 jähr. Säml.	–	1	9	–	10	9	13	6	18	–
Vitis Labrusca. V. vulpina	1	–	1	6	2	–	2	9	3	–
Zanthoxylum fraxineum	1	–	3	–	3	9	4	6	6	–
Zizyphus paliurus	1	–	4	–	5	–	6	–	8	–

Anmerkungen.

1) Die in vorstehender Preistabelle bestimmten Aktienpreise finden mit Lieferungen, welche in den Jahren 1824 und 1825 gefordert werden, nicht Anwendung. Für die Lieferungen in diesen Jahren werden den Aktionairen vielmehr diejenigen Preise in Rechnung gestellt, welche unter der Rubrik: „Groß-Verkaufspreise" verzeichnet sind. Andere als Aktionaire können bei Lieferungen in den nächsten beiden Jahren auch für größere Quantitäten auf die Ueberlassung nach den Groß-Verkaufspreisen nicht Anspruch machen, müssen vielmehr in allen Fällen die Detail-Verkaufspreise entrichten.

Dem gemäß findet die Preistabelle erst vom Jahre 1826 ab vollständige und unbeschränkte Anwendung. Im Uebrigen hat sich

2) Die principienmäßige Erhöhung des Productionspreises um 20 pCt. beim Aktienpreise, und 50 pCt. beim Groß-Verkaufspreise bei den kleineren in der Preistabelle angegebenen Einheiten, um unbequeme Bruchtheile zu vermeiden, nicht überall bestimmt ausdrücken lassen. Die Zuschläge treten aber bei größeren Lieferungen genau nach jenen Verhältnissen ein. Die vor der Linie bemerkten Preise à 30 Schock sind Aktienpreise.

3) Die obengenannten Zuschläge fallen nach §. 12 und 18 des Betriebsplanes bei größeren Entfernungen des Empfangsortes ganz oder zum Theil weg.

4) Die Preise der in der Preistabelle nicht benannten Gewächse werden vorerst mittelst Vereinigung zwischen dem Bestellenden und dem Director der Landes-Baumschule bestimmt.

5) Dasselbe gilt von den Preisen der Sämereien.

6) Die Aktienpreise werden nur den Aktionairen bewilligt.

7) Auf die Groß-Verkaufspreise haben nur diejenigen Käufer Anspruch, welche an Sämereien Quantitäten zum Werthe von 10 Rthlr., an Sämlingen und Pflänzlingen von Wald- und Schmuckbäumen oder von Hecken und Schmucksträuchern Quantitäten zum Werthe von 50 Rthlr. in einer Lieferung nehmen. Die zu diesem Behuf anzulegende Berechnung ergiebt sich aus dem Productions-Kostenpreise mit einem Zuschlag von 50 pCt.

8) Die Vorräthe, welche die Landes-Baumschule bei ihrer jetzt erfolgten Uebergabe überkommen hat, gestatten vorerst nur die Lieferungen von Hochstämmen nnd Sträuchern in den mit † bezeichneten Arten.

Reichen dieselben nicht aus, um alle Bestellungen zu befriedigen, so wird denjenigen, welche solche zuerst gemacht haben, der Vorzug ertheilt.

9) Die Bestellungen müssen in frankirten Briefen bei der Direction gemacht werden. In portofreier Antwort wird der Besteller benachrichtigt werden, ob sie erfüllt werden können.

10) Die Sämereien, Pflanzen und Bäume müssen nach §. 28 des Betriebsplanes an dem Orte der Landes-Baumschule in Empfang genommen werden. Zieht es der Käufer vor, sich dieselben durch die Beamten der Landes-Baumschule zusenden zu lassen, so wird derjenige Beamte, welcher von dem Director zur Empfangnahme für den Käufer ernannt wird, als Bevollmächtigter des letztern angesehen und er ist demnach gehalten, sich demjenigen, was dieser angeordnet hat, zu unterwerfen.

11) Es ist Sache des Empfängers, die Gelegenheit nachzuweisen, mit welcher ihm die Uebersendung gemacht werden soll.

12) Die Versendung findet nur statt, wenn die Zahlung des Lieferungspreises erfolgt ist. Wird sie bis zur Lieferungszeit nicht geleistet, so kann die Bestellung weiterhin nicht berücksichtigt werden. — Wegen der Zahlungpflichten der Aktionaire und den Folgen ihrer Versäumnisse ist §. 12 bis 15 des Betriebsplanes das Nähere bestimmt.

13) Die Verpackungs- und Verladungskosten treffen den Empfänger und werden nachträglich von ihm eingezogen.

I.

Schema zur Beitritts-Urkunde auf eine Aktie der ersten Klasse.

Der ꝛc. ꝛc. (Name, Stand und Wohnort des Aktionairs) tritt der Landes-Baumschule zu Potsdam als Aktionair der ersten Klasse für 14 Jahre mit einem von ... (Zeitpunkt) zu zahlenden jährlichen Beitrage von .... (Geldbetrag) bei, und verpflichtet sich derselben dazu nach den in §. 12, 13, 22 und 26 des Verwaltungsplanes getroffenen Bestimmungen.

Seine Bestellungen sind folgende ꝛc. (oder bleiben vorbehalten).

II.

Schema zur Beitritts-Urkunde auf eine Aktie der zweiten Klasse.

Der ꝛc. ꝛc. (Name, Stand und Wohnort des Aktionairs) tritt de Landes-Baumschnle zu Potsdam nach den Bestimmungen §. 12, 14, 22, und 26 des Verwaltungsplanes als Aktionair der zweiten Klasse mit einem bei Vollziehung der Beitritts-Urkunde fälligen Kagitalbetrage von ... (Geldbetrag) bei.

Seine Bestellungen sind folgende ꝛc. (oder bleiben vorbehalten).

III.

Schema zur Beitritts-Urkunde auf eine Aktie der dritten Klasse.

Der ꝛc. ꝛc. (Name, Stand und Wohnort des Aktionairs) tritt der Landes-Baumschule zu Potsdam nach den Bestimmungen §. 12, 15, 22 und 26 des Verwaltungsplanes als Aktionair der dritten Klasse mit einem Kapitalbetrage von .... (Geldbetrag) bei.

Der Kapitalbetrag wird durch zwanzigjährige Beiträge von (6 pCt. des Kapitals) anzufangen von der ersten Lieferung resp. amortisirt und verzinst. Diese Beiträge und die sonst dem Aktionair nach Inhalt der obengedachten §§. des Verwaltungsplanes obliegenden Verpflichtungen werden durch Eintragung auf .... (Bezeichnung des Grundstücks) hinter (Angabe der vorstehenden Forderungen) sichergestellt und der ꝛc. ꝛc. willigt hiedurch in deren Eintragung.

Seine Bestellungen sind folgende ꝛc. (oder bleiben vorbehalten).

Gedruckt bei August Petsch in Berlin, Niederlagsstraße No. 2.

Nachtrag zu den Statuten

der

Gärtner-Lehranstalt und Landesbaumschule

zu Schöneberg und Potsdam

vom 27sten September 1823.

(Aus den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues 12te Lieferung besonders abgedruckt.)

Berlin 1829.

Nachtrag

zu den Statuten der Gärtner-Lehranstalt und Landesbaumschule zu Schöneberg und Potsdam vom 27. September 1823.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. unser allergnädigster Herr, haben auf die Vorschläge der Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, zur Verbesserung der nach den Statuten vom 27. September 1823 bestehenden Gärtner-Lehranstalt zu Schöneberg und Potsdam, deren Beschränkung auf die Ausbildung von Kunstgärtnern und Gartenkünstlern, dagegen aber, in Berücksichtigung der eigenthümlichen Bedürfnisse der ländlichen Oekonomie, die Errichtung eines besondern Lehr-Cursus, auf die Ausbildung der für sie geeigneten Gartenarbeiter berechnet und dessen Verbindung mit der Landesbaumschule zu genehmigen, auch den bisher zu diesen Lehr-Anstalten bewilligten Zuschuß aus Staats-Kassen auf 2000 Thaler zu erhöhen geruhet.

Es bestimmen und verordnen daher gedachte Ministerien auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28sten Juni 1828 wie folgt.

Artikel 1.

Die Abtheilung der Garten-Arbeiter wird von den Abtheilungen der Kunstgärtner und Gartenkünstler gänzlich getrennt.

Jene, die Abtheilung der Gartenarbeiter, wird mit der Landesbaumschule in unmittelbare Verbindung gesetzt. Die Lehrlinge werden als Arbeiter der Lan-

Artikel 2.

Die Kunstgärtner haben drei Lehrstufen zu bestehen, welche vier Jahre umfassen, und zwar die beiden ersten Jahre auf der ersten Lehrstufe in Schöneberg, die beiden folgenden Jahre auf der zweiten und dritten Lehrstufe in Potsdam. Die Gartenkünstler gehen diese Stufen, gleich den Kunstgärtnern, durch. Sie haben aber im fünften Jahre noch eine vierte Stufe zu bestehen.

Artikel 3.

Die erste Stufe ist hauptsächlich auf den Unterricht in den Naturwissenschaften und die Gewerbslehre des Gartenbaues gerichtet. Dabei werden die Zöglinge in den Manipulationen des Gartenbaues, im Erkennen der Pflanzen, im Zeichnen, Schönschreiben, Rechnen und in Anfertigung schriftlicher Aufsätze geübt.

Artikel 4.

Der Unterricht der 2ten und 3ten Stufe in Potsdam ist hauptsächlich gerichtet auf praktische Uebungen in dem Gemüse-, Handels- und Futtergewächsbau, in der Baum- und Blumenzucht und in der Treiberei, womit Lehrvorträge in der speciellen Technik dieser Kulturen verbunden werden, unter Fortsetzung der Uebungen im Erkennen der Pflanzen. Der Unterricht wird ferner auf die bildende Gartenkunst ausgedehnt und mit den Uebungen im Zeichnen, insbesondere in der Ausarbeitung von Gartenplänen verbunden, zu welchem Behuf die Zöglinge auch in der Feldmeßkunst unterwiesen werden. Nicht minder erhalten sie Anleitung, sich über die Gegenstände ihres Berufs und der zu denselben gehörigen Vorkenntnisse aus ausgezeichneten Büchern weiter zu unterrichten, und in der Anfertigung schriftlicher Aufsätze zu üben.

Artikel 5.

Auf der 4ten Stufe wird der Unterricht in der Botanik und in der praktischen Feldmeßkunst, nicht minder werden die Uebungen in der Anfertigung von Gartenplänen und schriftlichen Aufsätzen fortgesetzt. Die Zöglinge werden ferner zur Ausarbeitung von Kosten-Anschlägen zu Garten-Anlagen angeleitet. Insbesondere sollen sie die Botanik in wissenschaftlicher Form und Begründung studiren.

Sie nehmen an den Kulturen im botanischen Garten Theil, auch soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, eine oder die andere etwa übrig gebliebene Lücke ihres Wissens und ihrer praktischen Fertigkeiten auszufüllen.

Der Unterricht und die Uebungen dieser Stufe finden der Regel nach in Schöneberg statt, doch bleibt es der Vereinigung der beiden Directoren der Lehranstalt überlassen, je nach dem Zustande des Wissens, der Neigung und den Fähigkeiten der Zöglinge, darüber zu bestimmen, auf welche Weise und an welchem Orte — ob in Schöneberg oder Potsdam — einer oder der andere zweckmäßiger zu beschäftigen sein wird.

Artikel 6.

Wenn die Zöglinge in der bestimmten Zeit diejenige Ausbildung nicht gewonnen haben, die von einem tüchtigen Kunstgärtner oder Gartenkünstler verlangt wird; so müssen sie das Versäumte durch Verlängerung ihrer Lehrzeit nachholen.

Artikel 7.

Die Zöglinge der ersten Stufe zahlen jeder ohne Unterschied und mit alleiniger Ausnahme der Alumnen:

a. an Beköstigungsgelder . . . . . . 65 Rthlr.
b. an Beitrag zu den Lehrmitteln . . 30 „
in Summa 95 Rthlr.

jährlich praenumerando nach der diesfälligen Festsetzung des §. 9 des ersten Betriebs-Plans *).

Im Uebrigen behält es wegen Unterkommen und Beköstigung der Zöglinge bei der Bestimmung des §. 9 des Betriebs-Plans sein Bewenden, wonach in dem Instituts-Gebäude funfzehn Zöglinge ihr Unterkommen finden. Hievon sind in der Regel 10 Plätze für die erste und 5 für die vierte Stufe bestimmt, doch können die unbesetzten Normal-Stellen der einen Stufe eventualiter von den Zöglingen der andern Stufe besetzt werden.

---

*) Nach dieser Festsetzung müssen die Zöglinge auch, mit Ausnahme der Alumnen, ihre Betten mitbringen. Ferner bleibt die gesetzliche Klassensteuer, mit 20 Sgr. jährlich für jeden Zögling, mit Ausnahme der Alumnen, zu entrichten.

Artikel 8.

Von den Zöglingen der zweiten und dritten Stufe können zehn Wohnung nebst Heizung und Licht bei den Königlichen Hofgärtnern erhalten. Für ihre Beköstigung müssen sie aber selbst und die über die Zahl von zehn hinausgehenden Zöglinge beider Stufen auch für ihr Unterkommen sorgen.

Sämtliche Zöglinge dieser beiden Stufen, mit alleiniger Ausnahme der Alumnen, zahlen jeder einen Beitrag von 30 Rthlr. zu den Lehrmitteln. Im Uebrigen behält es rücksichtlich der Zuschüsse aus der Königlichen Gartenkasse bei den Bestimmungen §. 13 des ersten Einrichtungs-Plans sein Bewenden. Statt der unter litt. b. a. a. O. gedachten Zuschüsse werden aber aus derselben zwei neue Alumnate dotirt.

Artikel 9.

Die Zöglinge der vierten Stufe zahlen keinen bestimmten Zuschuß, dagegen müssen dieselben die Kosten des Unterrichts selbst tragen, auch für ihr Unterkommen und ihre Beköstigung selbst sorgen; doch soll ihnen, wenn in dem Institut-Gebäude zu Schöneberg Raum ist, die Aufnahme in dasselbe nicht versagt werden.

Artikel 10.

Die Zahl der Alumnate wird für die drei unteren Stufen auf die Zahl von zwölfen festgesetzt. Auch wird man ausgezeichneten, aber unvermögenden Zöglingen der 4ten Stufe durch ihre Beschäftigung als Gartengehülfen Gelegenheit geben, sich theilweise ihren Unterhalt zu erwerben.

Signatum Berlin, den 18ten Januar 1829.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.

B.

Nachtrag

zu dem Einrichtungs- und Betriebs-Plane der Landes-Baumschule zu Potsdam vom 27sten September 1823.

Da die Landesbaumschule durch die nachträglichen Statuten vom heutigen dato zugleich die Bildungsstufe für Garten-Arbeiter werden soll, die sich dem wissenschaftlichen Unterricht nicht widmen können oder wollen, so wird wegen dieser neuen Einrichtung, als Nachtrag zu dem bestehenden Betriebsplane, folgendes hiermit angeordnet.

Artikel 1.

Nach Artikel 1. der Eingangs gedachten nachträglichen Statuten werden die Zöglinge der Landes-Baumschule blos durch Routine und durch die ihnen bei Gelegenheit ihrer Arbeit zugehenden Anleitungen ihrer Vorgesetzten, für ihren Beruf ausgebildet. Gegenstände ihrer Unterweisung sind:

a. Anbau von Grassämereien

b. Anbau von Handelsgewächsen.

c. Gemüsebau im Freien und in Mistbeeten.

d. Anzucht der Obstbäume, Waldhölzer und Schmucksträucher.

Die Gelegenheit zu diesen Uebungen erhalten sie theils in der Baumschule, deren Kultur planmäßig schon auf die unter Litt. a. b. d. genannten Gegenstände gerichtet sind, und resp. auf die Gegenstände zu c. ausgedehnt werden sollen, theils in den Königl. Gärten, wo sie von dem, zugleich mit der Inspektion der letztern beauftragten Vorsteher der Landesbaumschule, je nach dem Bedürfnisse mit den zu ihrer Ausbildung geeigneten Gegenständen beschäftigt werden sollen.

Artikel 2.

Die Lehrzeit der Gartenarbeiter wird auf drei Jahre bestimmt. Sie haben in derselben alle Handarbeiten ohne Unterschied des Gegenstandes zu verrichten, welche ihnen in den Anlagen der Landesbaumschule und den Königlichen Gärten angewiesen werden.

Artikel 3.

Der Regel nach werden nur rüstige Handarbeiter, welche das 16te Jahr bereits zurückgelegt haben, als Lehrlinge bei der Landesbaumschule aufgenommen. Diese erhalten für Rechnung der letztern ein Wochenlohn von Einem Thaler. Für

die weitern Bedürfnisse muß derjenige, welcher den Arbeiter in der Anstalt unterbringt, aufkommen, insbesondere die Kosten für das Unterkommen des Lehrlings in der Nachbarschaft der Landesbaumschule hergeben, denselben mit anständiger Kleidung versehen und sich zur periodischen Erneuerung verpflichten. Es bleibt jedoch vorbehalten, Seitens der Anstalt die Gelegenheit zum Unterkommen der Lehrlinge in einem gemeinsamen Lokale zu ermitteln, für das Nachtlager, Feuerung, Licht und Beköstigung zu sorgen und in diesem Falle sowohl das im Vorstehenden bestimmte aus der Landesbaumschule zu gewährende Wochenlohn zu vermindern, als von demjenigen, für dessen Rechnung der Lehrling untergebracht wird, einen angemessenen Zuschuß zu jenen Unterhaltungskosten zu fordern. Doch sollen in solchem Falle die veränderten Bedingungen nur auf diejenigen angewendet werden, deren Aufnahme nach Festellung derselben erfolgt.

Artikel 4.

Werden die Arbeiter der Anstalt in den Königlichen Gärten gebraucht, so fließt das aus der Königlichen Garten-Kasse zu bezahlende Tagelohn zur Kasse der Landesbaumschule.

Artikel 5.

Die Zahl der aufzunehmenden Lehrlinge hängt von der Concurrenz und der Gelegenheit zur Unterbringung und nützlichen Beschäftigung der Leute ab.

Artikel 6.

Der für die Landesbaumschule bestimmte Königliche Hofgärtner ist Lehrherr der, bei derselben beschäftigten Zöglinge, doch findet eine besondere Remuneration desselben, für die Anleitung und Beaufsichtigung dieser ihm als Arbeiter beigegebenen Zöglinge nicht statt. Wegen der ihm zuständigen Disciplin finden die Bestimmungen des §. 40. der Statuten Anwendung. Der Direktor der Landesbaumschule hat rücksichtlich dieser Zöglinge alle Befugnisse des Vorsteher-Amtes allein auszuüben.

Im Uebrigen machen die, auf den Unterhalt der Zöglinge Bezug habenden Einnahmen und Ausgaben, einen integrirenden Theil des Rechnungswesens der Landesbaumschule aus, und was wegen der Verwaltung des letzteren und deren Beaufsichtigung gilt, findet auch Anwendung auf die, jene Zöglinge betreffenden Verwaltungs-Gegenstände.

Signatum, Berlin den 18ten Januar 1829.

Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Schuckmann.